



Aulendorf aktuell

Das amtliche Mitteilungsblatt der Stadt Aulendorf

41. Jahrgang – Nr. 12 – erscheint wöchentlich

Freitag, 20. März 2020

Stadt Aulendorf

Sehr geehrte Mitbürgerinnen und Mitbürger, liebe Aulendorferinnen und Aulendorfer,

die Zahl der mit dem Coronavirus infizierten Personen steigt weiter kontinuierlich an. Stand Mittwoch, 18. März 2020, 16:00 Uhr gibt es im Landkreis Ravensburg 93 bestätigte Infizierte. Fünf davon gelten wieder als gesund. Um die Ausbreitung des Coronavirus möglichst weitgehend zu verlangsamen sind klare Vorgaben und die Eigenverantwortung jeder Bürgerin und jeden Bürgers notwendig.

Rechtsverordnung der Landesregierung, Stand 17.03.2020

Die Landesregierung Baden-Württemberg hat am 17. März 2020 eine Rechtsverordnung mit weitreichenden Maßnahmen erlassen (siehe S. 5).

- Bis zum 19. April 2020 sind Schulen und Kindertageseinrichtungen geschlossen.
- Für die Betreuung von Kindern, deren beide Elternteile in systemrelevanten Berufen arbeiten, werden Notgruppen eingerichtet. Alleinerziehende sind gleichgestellt, wenn sie in einem systemrelevanten Beruf tätig sind.
- Versammlungen und sonstige Veranstaltungen sind untersagt. Die zuständigen Behörden können nur aus wichtigem Grund (Aufrechterhaltung der kritischen Infrastruktur oder gesetzlich vorgeschriebene Veranstaltungen, wenn eine Verlegung nicht möglich ist) unter Auflagen Ausnahmen zulassen.
- Der Betrieb folgender Einrichtungen wird untersagt:
 - Kultureinrichtungen jeglicher Art, insbesondere Museen, Theater, Schauspielhäuser, Freilichttheater
 - Bildungseinrichtungen jeglicher Art, insbesondere Akademien, Fortbildungseinrichtungen, Volkshochschulen, Musikschulen und Jugendkunstschulen
 - Kinos
 - Schwimm- und Hallenbäder, Thermal- und Spaßbäder, Saunen
 - alle öffentlichen und privaten Sportanlagen und Sportstätten, insbesondere Fitnessstudios sowie Tanzschulen und ähnliche Einrichtungen
 - Jugendhäuser
 - öffentliche Bibliotheken
 - Vergnügungsstätten, insbesondere Spielhallen, Spielbanken, Wettannahmestellen
 - Prostitutionsstätten, Bordelle und ähnliche Einrichtungen
 - Eisdielen, Bars, Shisha-Bars, Clubs, Diskotheken, Kneipen und ähnliche Einrichtungen
 - Messen, Ausstellungen, Freizeit- und Tierparks und Anbieter von Freizeitaktivitäten (auch außerhalb geschlossener Räume), Spezialmärkte
 - Alle weiteren Verkaufsstellen des Einzelhandels, insbesondere Outlet-Center
 - Öffentliche Spiel- und Bolzplätze

Von diesen Regelungen gibt es jedoch Ausnahmen. Folgende Bereiche dürfen geöffnet bleiben:

- Einzelhandel für Lebensmittel, Wochenmärkte, Abhol- und Lieferdienste, Getränkemärkte, Apotheken, Sanitätshäuser, Drogerien, Tankstellen, Banken und Sparkassen, Poststellen, Frisöre, Reinigungen, Waschsaloons, Zeitungsverkaufsstellen, Hofläden, Raiffeisen-, Bau-, Gartenbau- und Tierbedarfsmärkte und der Großhandel
- Der Betrieb von Gaststätten wird bis zum 19. April 2020 grundsätzlich untersagt. Vom diesem Verbot ausgenommen sind Speisegaststätten, wenn sichergestellt ist, dass die Plätze für die Gäste so angeordnet werden, dass ein Abstand von mindestens 1,5 m zwischen den Tischen gewährleistet ist bzw. Stehplätze so gestaltet sind, dass ein Abstand von mindestens 1,5 m zwischen den Gästen gewährleistet ist. Die Verordnung tritt am 15. Juni 2020 außer Kraft. Das Sozialministerium ist ermächtigt den Termin des Außerkrafttretens zu ändern.

Ausnahmebewilligung des Landkreises Ravensburg

Das Landratsamt Ravensburg möchte mit der Ausnahmebewilligung zur Beschäftigung von Arbeitnehmer/innen an Sonn- und Feiertagen und Abweichungen von bestimmten Beschränkungen des Arbeitszeitgesetzes sicherstellen, dass die Versorgung der Bevölkerung mit Waren, die besonders nachgefragt sind, gewährleistet bleibt. Mit Abweichungen von der täglichen Höchstarbeitszeit sollen Not- und Rettungsdienste, Feuerwehr, Gerichte, Krankenhäuser und andere Einrichtungen funktionsfähig bleiben. Die Ausnahmebewilligung vom 18. März 2020 finden Sie auf Seite 3.

Neuerungen auf der Homepage

Aufgrund der raschen Veränderungen bitten wir Sie sich auf der Homepage der Stadt Aulendorf, www.aulendorf.de, über die aktuelle Lage zu erkundigen. Auf der Homepage der Stadt Aulendorf werden laufend aktuelle Informationen, Empfehlungen und Hinweise eingestellt.

Rathaus möglichst anrufen oder anmailen

Um die direkten Kontakte zu minimieren und mögliche Ansteckungen zu vermeiden, bitten wir alle Bürgerinnen und Bürger sich nach Möglichkeit telefonisch oder per E-Mail an die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter der Stadtverwaltung zu wenden. Dringende, nicht aufschiebende Angelegenheiten können nur nach vorheriger Terminabsprache erledigt werden. Dies gilt für alle städtischen Ämter und Einrichtungen. Sofern kein Ansprechpartner bekannt ist, können Anfragen unter der Tel-Nr. 07525/934-0 vorgenommen werden.

Mit den aufgeführten Maßnahmen leisten wir alle einen Beitrag, dass unsere medizinischen Einrichtungen nicht überfordert werden und die Versorgung für alle, die diese benötigen, sichergestellt werden kann. Auch zeigen wir uns solidarisch mit unseren älteren und kranken Mitbürgerinnen und Mitbürger, die vom Coronavirus besonders gefährdet sind.

Matthias Burth, Bürgermeister

Impressum: „aulendorf aktuell“

Herausgeber: Stadtverwaltung Aulendorf, Hauptstraße 35, Schloss, Fax: 07525/934-103, Internet: www.aulendorf.de
Verantwortlich im Sinne des Presserechts: BM Burth, Rathaus, Schloss, Tel. 07525/934-100, **Abonnement:** € 19,50 (jährlich),
Auflage: 1.850 Exemplare, **Anzeigenpreise:** 1-sp./45 mm, s/w = € 0,45 / farbig = € 0,65 **Kündigung:** jeweils zum Rechnungsjahr: 1. April
Verantwortlich für den Anzeigenteil: Druckerei Marquart GmbH, Saulgauer Straße 3, 88326 Aulendorf, Tel. 07525/522
Anzeigenannahme, Abonnenten Druck u. Verlag: Druckerei Marquart GmbH, Fax 07525/547, aulendorf-aktuell@druckerei-marquart.de

Redaktions- & Anzeigenschluss

Montag, 23. März 2020, 11.00 Uhr

Redaktionelle Beiträge an aulendorf-aktuell@aulendorf.de, Telefon 07525/934-107

Anzeigen bitte direkt an die Druckerei!
 aulendorf-aktuell@druckerei-marquart.de

Öffentliche Sitzungen

Montag, 30. März 2020

GR, Ratssaal

Mittwoch, 29. April 2020

AUT, Ratssaal

Apothekennotdienst an den Wochenenden/Feiertagen

Samstag, 21. März 2020

(Sa. 08.30 Uhr bis So. 08.30 Uhr)

Hodrus'sche Apotheke, Altshausen, Hindenburgstr. 36, Tel. 07584/3552

Sonntag, 22. März 2020

(So. 08.30 Uhr bis Mo. 08.30 Uhr)

Apotheke im Spital, Ravensburg, Bachstr. 51, Tel. 0751/3621584

Alle Apotheken-Notdienste in Ihrer Nähe erfahren Sie unter Tel. 0800/0022833 oder unter www.lak-bw.notdienst-portal.de

Ärztliche Notfallnummern:

An den Wochenenden von Samstag 8.00 Uhr bis Montag 8.00 Uhr sowie an Feiertagen von 8.00 Uhr bis zum nächsten Tag 8.00 Uhr erfahren Sie unter folgenden Telefonnummern welcher Arzt Notfalldienst hat:

Ärztlicher Notdienst: 116117
 Kinderärztlicher Notdienst: 0180/1929288
 Augenärztlicher Notdienst: 0180/1929346
 Zahnärztlicher Notdienst: 0180/5911650
 bzw. 0180/5911630

Alarmierung bei Notfällen

Polizei Aulendorf/Altshausen 07584/92170
 nach 20.00 Uhr 0751/8036666
 Notruf (Überfall, Verkehrsunfall) 110
 Krankentransport, Erste Hilfe,
 Feuer, Rettungsdienst 112
 Wasserversorgung Stadt während
 und außerhalb der Dienststunden 911185
 Wasserversorgung für Blönried,
 Tannhausen und Zollenreute
 während der Dienststunden 07524/400240
 nach Dienstschluss: Bereitsch. 0171/4209386
 Deutsche Telekom 0800/3301000
 EnBW/Strom 0800/3629477
 Thüga Energienetze GmbH 0800/7750001
 Todesfälle 934105
 nach Dienstschluss: 8437



5000ster Fahrgast im BürgerBus

Frau Elfriede Poppenmaier aus Tannhausen darf sich über einen Gutschein für „Kaffeeklatsch mit Gräfin Paula“ freuen.



Mit auf dem Bild Fahrer Hartmut Holder (rechts im Bild) und Wolfgang Bartel, Vorsitzender des BürgerBusVereins.
 Foto: Clemens Hering

Bürgerbusbetrieb wird ab Montag 23.03.2020 eingestellt

Der Betrieb des Linienverkehrs wird wegen den schnell fortschreitenden Infektionszahlen der Bevölkerung mit dem Coronavirus eingestellt. Die Einschränkungen des öffentlichen und sozialen Lebens als dringende Maßnahme zur Verlangsamung der Pandemie durch die Landeregierung und den Landkreis führt dazu, dass wir den Busbetrieb ab Montag 23.03.2020 einstellen. Dies gilt vorerst bis 19.04.2020. Bei Änderungen informieren wir erneut.

Da der Bürgerbus ein Kleinbus mit neun Sitzen ist, können Schutzmaßnahmen wie in großen Linienbussen – Einstieg nur durch

die hintere Tür, erste Reihen unbesetzt lassen, nicht umgesetzt werden. Senioren und Seniorinnen ebenso wie andere Personen, sollten die Gefährdung durch Kontakte aller Art reduzieren, darunter auch soziale Kontakte soweit möglich einschränken und Besorgungen von Angehörigen oder Nachbarn erledigen lassen. Auch unsere engagierten Fahrer müssen geschützt werden, da sie teilweise zu den Risikogruppen gehören.

Wir hoffen auf Ihr Verständnis

Bürgerbusverein und
 Eigenbetrieb Bürgerbus, Stadt Aulendorf

Öffentliche Bekanntmachung

Haushaltssatzung der Stadt Aulendorf für das Haushaltsjahr 2020

Auf Grund von § 79 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg hat der Gemeinderat am 02.03.2020 die folgende Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2020 beschlossen:

§ 1 Ergebnishaushalt und Finanzhaushalt

Der Haushaltsplan wird festgesetzt

1. im **Ergebnishaushalt** mit den folgenden Beträgen

1.1 Gesamtbetrag der ordentlichen Erträge von	26.536.810 €
1.2 Gesamtbetrag der ordentlichen Aufwendungen von	- 26.537.425 €
1.3 Veranschlagtes ordentliches Ergebnis (Saldo aus 1.1 und 1.2) von	- 615 €
1.4 Gesamtbetrag der außerordentlichen Erträge von	0 €
1.5 Gesamtbetrag der außerordentlichen Aufwendungen von	0 €
1.6 Veranschlagtes Sonderergebnis (Saldo aus 1.4 und 1.5) von	0 €
1.7 Veranschlagtes Gesamtergebnis (Summe aus 1.3 und 1.6) von	- 615 €

2. im **Finanzhaushalt** mit den folgenden Beträgen

2.1 Gesamtbetrag der Einzahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit von	25.439.250 €
2.2 Gesamtbetrag der Auszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit von	- 23.725.050 €
2.3 Zahlungsmittelüberschuss/-bedarf des Ergebnishaushalts (Saldo aus 2.1 und 2.2) von	1.714.200 €
2.4 Gesamtbetrag der Einzahlungen aus Investitionstätigkeit von	4.867.700 €
2.5 Gesamtbetrag der Auszahlungen aus Investitionstätigkeit von	- 9.317.900 €
2.6 Veranschlagter Finanzierungsmittelüberschuss/-bedarf aus Investitionstätigkeit (Saldo aus 2.4 und 2.5) von	- 4.450.200 €
2.7 Veranschlagter Finanzierungsmittelüberschuss/-bedarf (Saldo aus 2.3 und 2.6) von	- 2.736.000 €
2.8 Gesamtbetrag der Einzahlungen aus Finanzierungstätigkeit von	0 €
2.9 Gesamtbetrag der Auszahlungen aus Finanzierungstätigkeit von	- 588.000 €
2.10 Veranschlagter Finanzierungsmittelüberschuss/-bedarf aus Finanzierungstätigkeit (Saldo aus 2.8 und 2.9) von	- 588.000 €
2.11 Veranschlagte Änderung des Finanzierungsmittelbestands, Saldo des Finanzhaushalts (Saldo aus 2.7 und 2.10) von	- 3.324.000 €

§ 2 Kreditermächtigung

Der Gesamtbetrag der vorgesehenen Kreditaufnahme für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen wird festgesetzt auf 0 EUR, davon für die Ablösung von inneren Darlehen auf 0 EUR.

§ 3 Verpflichtungsermächtigung

Der Gesamtbetrag der vorgesehenen Ermächtigungen zum Eingehen von Verpflichtungen, die künftige Haushaltsjahre mit Auszahlungen für Investitionen und Investi-

tionförderungsmaßnahmen belasten (Verpflichtungsermächtigungen), wird festgesetzt auf 0 EUR.

§ 4 Kassenkredite

Der Höchstbetrag der Kassenkredite wird festgesetzt auf 5.200.000 EUR.

§ 5 Steuersätze

Die Steuersätze (Hebesätze) werden festgesetzt

1. Für die Grundsteuer	
a) Für die land- und forstwirtschaftlichen Betriebe (Grundsteuer A) auf	600 v.H.
b) Für die Grundstücke (Grundsteuer B) auf der Steuermessbeträge;	650 v.H.
2. Für die Gewerbesteuer auf der Steuermessbeträge.	370 v.H.

§ 6 Weitere Bestimmungen

Der Stellenplan für das Haushaltsjahr 2020 ist Bestandteil dieser Haushaltssatzung.

Die Haushaltssatzung und der Haushaltsplan für die Stadt Aulendorf für das Haushaltsjahr 2020 liegen gemäß § 81 Abs. 3 GemO in der Zeit von Montag, den 23.03.2020 bis einschließlich Mittwoch, den 01.04.2020 im Rathaus, Ebene 4, Zimmer Nr. 403 während der üblichen Dienststunden öffentlich aus.

Hinweis:

Eine etwaige Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg oder aufgrund der Gemeindeordnung beim Erlass der Satzung wird nach § 4 der Gemeindeordnung unbeachtlich, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit Bekanntmachung der Satzung unter Bezeichnung des Sachverhalts, der die Verletzung begründen soll, schriftlich gegenüber der Gemeinde geltend gemacht worden ist. Dies gilt nicht, wenn die Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzung, die Genehmigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind.

Aulendorf, den 09.03.2020

gez. Matthias Burth, Bürgermeister

Ämtliche Bekanntmachung des Landkreises Ravensburg

Ausnahmebewilligung zur Beschäftigung von Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmern an Sonn- und Feiertagen und für Abweichungen von bestimmten Beschränkungen des Arbeitszeitgesetzes aus Anlass der Ausbreitung des Coronavirus (SARS-CoV-2) in Deutschland gemäß § 15 Abs. 2 Arbeitszeitgesetz (ArbZG).

Das Landratsamt Ravensburg erlässt auf Grundlage des § 15 Abs. 2 ArbZG in Verbindung mit §§ 35 S. 2, 41 Abs. 4 Landesverwaltungsverfahrensgesetz (LVwVfG) für das Gebiet des Landkreises Ravensburg folgende

Allgemeinverfügung:

A. Ausnahmebewilligung für Sonn- und Feiertagsarbeit

1. Auf der Grundlage von § 15 Abs. 2 ArbZG wird abweichend von § 9 ArbZG die Be-

schäftigung von Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmern an Sonn- und Feiertagen mit folgenden Tätigkeiten bewilligt:

- Produktion, Verpacken (inkl. Abfüllen), Kommissionieren, Liefern, Be- und Entladen und Einräumen von Waren des täglichen Bedarfs (z. B. Hygieneartikel, Lebensmittel),
 - Produktion, Verpacken (inkl. Abfüllen), Kommissionieren, Liefern, Be- und Entladen und Einräumen von Medizinprodukten, Medikamenten sowie weitere apothekenübliche Artikel,
 - Produktion, Verpacken (inkl. Abfüllen), Kommissionieren, Liefern, Be- und Entladen und Einräumen von Produkten, die zur Eingrenzung, Bekämpfung und Bewältigung der Pandemie durch Coronavirus (SARS-CoV-2) eingesetzt werden
 - Medizinische Behandlung und Versorgung von Patientinnen und Patienten einschließlich Assistenz- und Hilfstätigkeiten
2. Abweichend von § 11 Abs. 3 ArbZG wird festgelegt, dass für die im Rahmen der Ausnahmebewilligung geleistete Sonn- und Feiertagsbeschäftigung innerhalb eines Zeitraums von acht Wochen ein Ersatzruhetag zu gewähren ist.

B. Abweichungen von der täglichen Höchstarbeitszeit

1. Abweichend von § 3 ArbZG kann bei den unter Buchstabe A. Nummer 1 genannten Tätigkeiten sowie bei
- a) Not- und Rettungsdiensten sowie bei der Feuerwehr,
 - b) zur Aufrechterhaltung der öffentlichen Sicherheit und Ordnung sowie der Funktionsfähigkeit von Gerichten und Behörden und für Zwecke der Verteidigung,
 - c) in Krankenhäusern und anderen Einrichtungen zur Behandlung, Pflege und Betreuung von Personen,
 - d) beim Rundfunk, bei Nachrichtenagenturen sowie bei den der Tagesaktualität dienenden Tätigkeiten für andere Presseerzeugnisse, bei tagesaktuellen Aufnahmen auf Ton- und Bildträger,
 - e) in Verkehrsbetrieben,
 - f) in den Energie- und Wasserversorgungsbetrieben sowie in Abfall- und Abwasserentsorgungsbetrieben,
 - g) in der Landwirtschaft und in der Tierhaltung sowie in Einrichtungen zur Behandlung und Pflege von Tieren,
 - h) im Bewachungsgewerbe und bei der Bewachung von Betriebsanlagen,
 - i) bei der Aufrechterhaltung der Funktionsfähigkeit von Datennetzen und Rechnersystemen,

die zulässige tägliche Arbeitszeit auf maximal zwölf Stunden pro Tag verlängert werden.

2. Abweichend von § 5 Abs. 2 ArbZG muss nach einer Verlängerung der täglichen Arbeitszeit über elf Stunden hinaus eine ununterbrochene Ruhezeit von elf Stunden gewährleistet werden.

C. Dokumentation

Abweichend von § 16 Abs. 2 ArbZG sind bei Inanspruchnahme der Ausnahmebewilligungen nach Buchstabe A. und Buchstabe B. die Lage und die Dauer der tatsächlich geleisteten Arbeitszeiten (Beginn und Ende) und die Freischichten für jeden Beschäftigten in einer Monatsliste zu dokumentieren

und auf Verlangen der Aufsichtsbehörde vorzulegen. Die Arbeitszeitznachweise sind mit einer Aufstellung der betroffenen Beschäftigten zwei Jahre lang aufzubewahren und der zuständigen Aufsichtsbehörde auf Verlangen vorzulegen.

D. Befristung

Die Bewilligung nach den Buchstaben A. und B. ist bis zum 30. Juni 2020 befristet.

E. Inkrafttreten und Anordnung der sofortigen Vollziehung

1. Diese Allgemeinverfügung gilt gemäß § 41 Abs. 4 LVwVfG am Tage nach der Bekanntmachung als bekannt gegeben. Sie tritt mit diesem Zeitpunkt in Kraft.

2. Aufgrund von § 80 Abs. 2 Nr. 4 der Verwaltungsgerichtsordnung wird im öffentlichen Interesse die sofortige Vollziehung angeordnet. Ein Widerspruch gegen die Allgemeinverfügung hat keine aufschiebende Wirkung.

Hinweise

Mindestens 15 Sonntage im Jahr müssen beschäftigungsfrei bleiben (§ 11 Abs. 1 ArbZG). Auf die Regelung des § 15 Abs. 4 ArbZG wird hingewiesen. Danach darf die Arbeitszeit 48 Stunden wöchentlich im Durchschnitt von 6 Kalendermonaten oder 24 Wochen nicht überschreiten.

Nach § 4 ArbZG dürfen Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer nicht länger als 6 Stunden ohne Ruhepause beschäftigt werden. Die Arbeit ist durch im Voraus feststehende Ruhepausen von mindestens 30 Minuten bei einer Arbeitszeit von mehr als sechs bis zu neun Stunden und 45 Minuten bei einer Arbeitszeit von mehr als neun Stunden insgesamt zu unterbrechen. Die Ruhepausen können in Zeitabschnitte von jeweils mindestens 15 Minuten aufgeteilt werden.

Die unter den Buchstaben A. und B. genannten Ausnahmeregelungen gelten für Beschäftigte über 18 Jahre. Für minderjährige Beschäftigte bleibt es bei den Regelungen des Jugendarbeitsschutzgesetzes. Für schwangere und stillende Frauen gelten die Regelungen des Mutterschutzgesetzes.

Diese Genehmigung ersetzt nicht die Mitbestimmungsrechte des Betriebsrates nach § 87 Betriebsverfassungsgesetz (BetrVfG).

Begründung

I.

Die Infektionen mit dem Virus SARS-CoV-2 breiten sich in großer Geschwindigkeit in Deutschland flächendeckend aus. Am 16. März 2020 hat die Landesregierung auf Grund der Empfehlungen der WHO und des RKI drastische Maßnahmen getroffen, um die Ausbreitung des Virus zu verlangsamen. Dazu gehören neben der Schließung von Schulen und Kindergärten weitgehende Einschränkungen des öffentlichen Lebens.

II.

Die vorliegende Entscheidung ergeht auf Grundlage des § 15 Abs. 2 ArbZG. Nach dieser Vorschrift kann die Aufsichtsbehörde abweichend u.a. von §§ 3 und 11 Abs. 2 ArbZG die Beschäftigung von Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmern über die zulässige Höchstarbeitszeit von täglichen acht Stunden zulassen, soweit über die im ArbZG vorgesehenen Ausnahmen hinaus weitergehende Ausnahmen im öffentlichen Interesse

dringend nötig werden. Ferner kann die Aufsichtsbehörde Ausnahmen von § 9 Abs. 1 ArbZG zulassen und Sonn- und Feiertagsarbeit für zulässig erklären.

Für den Erlass einer solchen Bewilligung in Form dieser Allgemeinverfügung ist das Landratsamt Ravensburg sachlich und örtlich zuständig nach § 1 Abs. 3 der Arbeitsschutzzuständigkeitsverordnung in Verbindung mit § 18 des LVG

III.

Nach § 15 Abs. 2 ArbZG kann die Aufsichtsbehörde über die im Gesetz vorgesehenen Ausnahmen hinaus weitergehende Ausnahmen zulassen, soweit sie im öffentlichen Interesse dringend nötig sind. Diese Voraussetzungen liegen vor.

Die im Arbeitszeitgesetz neben § 15 Abs. 2 ArbZG vorgesehenen gesetzlichen und behördlichen Ausnahmen und Abweichungen vom Sonn- und Feiertagsarbeitsverbot reichen nicht aus, um die im dringenden öffentlichen Interesse zu erledigenden Arbeiten ausführen zu können.

Das für die Erteilung einer Ausnahmegenehmigung auf der Grundlage des § 15 Abs. 2 ArbZG erforderliche dringende öffentliche Interesse ist gegeben. Öffentliche Interessen sind grundsätzlich nur Interessen der Allgemeinheit. Außer Betracht zu bleiben haben damit in der Regel alle privaten, insbesondere wirtschaftlichen Belange der Betriebe, die Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer an Sonn- und Feiertagen beschäftigen wollen. Das öffentliche Interesse muss auch ein gewisses Gewicht haben. Erforderlich ist, dass die Maßnahmen einem erheblichen Teil der Bevölkerung dienen. Die Ausnahme muss schließlich dringend nötig werden. Das ist nur der Fall, wenn ohne eine unverzüglich erteilte Ausnahmegenehmigung ganz erhebliche, für die Allgemeinheit nicht hinnehmbare Nachteile entstehen, diese aber durch die Ausnahme vermieden werden können.

Diese Voraussetzungen sind erfüllt. Infektionen mit dem Virus SARS-CoV-2 sind inzwischen in allen Bundesländern nachgewiesen. Die Anzahl der Infizierten nimmt aktuell weiter zu und die WHO hat die Ausbreitung des Virus als Pandemie eingestuft. Die durch die Länder zur Eindämmung der Ausbreitung zu ergreifenden Maßnahmen reichen von der Untersagung von Veranstaltungen bis hin zur Schließung von Schulen und Kindertageseinrichtungen. Die Bevölkerung ist dazu angehalten, soziale Kontakte – soweit es möglich ist – zu vermeiden.

Die hierdurch entstehende Verunsicherung der Bevölkerung führt zu einer vermehrten Bevorratung an diversen Artikeln des täglichen Bedarfs wie Trockenlebensmitteln, Hygieneartikeln, Desinfektionsmitteln und dergleichen. Die dadurch entstehenden Lücken im Einzelhandel und in Apotheken können zu weiterer Verunsicherung der Bevölkerung über die aktuelle Versorgungslage führen. Um dies zu verhindern und die Versorgung der Bevölkerung im Einzelhandel und in Apotheken mit Waren, die im Zusammenhang mit der Verbreitung des SARS-CoV-2 und der Erkrankung mit COVID-19 besonders nachgefragt sind, sicherzustellen, ist die Zulassung der Produktion und Kommis-

sionierung dieser Waren, die Be- und Entladetätigkeiten von Transportfahrzeugen mit diesen Waren sowie die weiteren damit zusammenhängenden Tätigkeiten, die oben explizit aufgeführt sind, an Sonn- und Feiertagen im öffentlichen Interesse dringend nötig. Ferner wird die flexible Erbringung medizinischer Behandlung und Versorgung unter anderem auch in niedergelassenen Arztpraxen an Sonn- und Feiertagen ermöglicht.

Darüber hinaus ist im weiteren Verlauf der Ausbreitung der Infektion mit einem stark erhöhten Krankenstand bei den Beschäftigten zu rechnen. Durch Quarantänemaßnahmen, Grenzsicherungen und etwaige Verpflichtungen zur Kinderbetreuung aufgrund der Schließung Schulen und Kindergärten können zusätzliche Fehlzeiten von Personal entstehen. Um möglichen kritischen Personalengpässen in systemrelevanten Branchen vorzubeugen, wird daher die Begrenzung der täglichen Höchstarbeitszeit für diese Beschäftigten für einen befristeten Zeitraum auf zwölf Stunden erhöht. Damit haben die Betriebe die nötige Flexibilität, um mit dem vorhandenen Personal kurzzeitig erhöhte Fehlzeiten auszugleichen und die für die Versorgung der Bevölkerung und die Funktionsfähigkeit der Infrastrukturen unverzichtbaren Leistungen sicherzustellen.

Da die derzeitige Entwicklung der Ausbreitung des Virus und der Erkrankungen nicht vollständig abschätzbar ist, wurde unter Berücksichtigung des im Grundgesetz verankerten Sonn- und Feiertagsschutzes diese Bewilligung befristet bis zum 30. Juni erlassen.

IV.

Das Interesse der Allgemeinheit an der sofortigen Vollziehung dieser Ausnahmegenehmigung zur umgehenden Sicherstellung der Versorgungslage der Bevölkerung überwiegt das eventuelle Aufschubinteresse der von dieser Allgemeinverfügung Betroffenen. Ohne die sofortige Ermöglichung von Ausnahmen ist die lückenlose Versorgung der Bevölkerung und die Funktionsfähigkeit der systemrelevanten Infrastruktur gefährdet. Demgegenüber sind die Interessen der in den relevanten Branchen beschäftigten Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmern an beschäftigungsfreien Sonn- und Feiertagen sowie an einer Begrenzung der Höchstarbeitszeit auf zehn Stunden für den begrenzten Zeitraum der Ausnahmegenehmigung von geringerem Gewicht. Daher muss vorliegend das Interesse der aufschiebenden Wirkung eines Widerspruchs gegenüber dem besonderen öffentlichen Interesse am sofortigen Vollzug dieser Ausnahmegenehmigung zurücktreten.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diese Allgemeinverfügung kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Widerspruch beim Landratsamt Ravensburg, Friedenstraße, 6, 88212 Ravensburg erhoben werden.

Wir weisen darauf hin, dass gegen die Anordnung der sofortigen Vollziehung gemäß § 80 Abs. 5 VwGO beim Verwaltungsgericht Sigmaringen, Karlstraße 13, 72488 Sigmaringen Antrag auf Wiederherstellung der aufschiebenden Wirkung gestellt werden kann.

Ravensburg, den 18. März 2020

Harald Sievers, Landrat

Stadt informiert

Aktuelle Informationen zum Coronavirus

Aktuelle Informationen zum Coronavirus sowie Antworten auf häufige Fragen finden Sie auf der Homepage des Sozialministeriums (<https://sozialministerium.baden-wuerttemberg.de>). Dort sind u.a. Antworten auf häufig gestellte Fragen zusammengestellt.

Das Robert-Koch-Institut (www.rki.de) informiert Sie u.a. über Fallzahlen, Infektionsschutzmaßnahmen und gibt Informationen für Reisende in verschiedenen Sprachen.

Wohin kann ich mich als Bürger wenden?

Für Fragen zum Coronavirus hat das Landesgesundheitsamt eine Hotline eingerichtet. Sie erreichen die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter montags bis sonntags zwischen 9 und 18 Uhr unter 0711 904-39555

Auch der **Landkreis Ravensburg** hat eine Telefonhotline für Bürgerinnen und Bürger eingerichtet. Die Telefonnummer lautet **0751 85-5050**. Dieses ist Montag bis Freitag zu den Dienstzeiten durchgehend erreichbar.

Das **Infotelefon der gesetzlichen Krankenkassen** erreichen Sie unter **0800 8484-111**. Bitte beachten Sie, dass Sie über diesen Service nur allgemeine Informationen erhalten. Bei einem Verdacht der Infektion mit

dem Virus (z.B. Risikogebiet plus Symptome oder Kontakt mit einem Infizierten) ist unbedingt ärztlicher Rat einzuholen.

In diesem Fall muss vorab die telefonische Kontaktaufnahme mit dem Hausarzt erfolgen.

Vorerst keine Besuche zu Alters- und Ehejubiläen

Mit der Verordnung der Landesregierung und der Allgemeinverfügung des Landkreises Ravensburg versuchen wir unsere älteren und kranken Mitmenschen so gut es geht zu schützen. Aus diesem Grund sehen wir uns dazu gezwungen, die Besuche des Bürgermeisters zu den Alters- und Ehejubiläen ab sofort auszusetzen. Wir bitten um Ihr Verständnis.

Matthias Burth, Bürgermeister

Verordnung der Landesregierung über infektionsschützende Maßnahmen gegen die Ausbreitung des Virus SARS-Cov-2 (Corona-Verordnung – CoronaVO)

vom 17. März 2020

Auf Grund von § 32 in Verbindung mit den § 28 Absatz 1 Satz 1 und 2 und § 31 des Infektionsschutzgesetzes (IfSG) vom 20. Juli 2000 (BGBl. I S. 1045), das zuletzt durch Artikel 1 des Gesetzes vom 10. Februar 2020 (BGBl. I S. 148) geändert worden ist, wird verordnet:

§ 1 Einstellung des Betriebs an Schulen, Kindertageseinrichtungen und Kindertagespflegestellen

(1) Bis zum Ablauf des 19. April 2020 sind

1. der Unterrichtsbetrieb sowie die Durchführung außerunterrichtlicher und anderer schulischer Veranstaltungen an den öffentlichen Schulen, Schulkindergärten, Grundschulförderklassen und den Schulen sowie Schulkindergärten in freier Trägerschaft,
2. die Nutzung schulischer Gebäude für nichtschulische Zwecke,
3. der Betrieb von Kindertageseinrichtungen sowie Kindertagespflege und
4. der Betrieb von Betreuungsangeboten der verlässlichen Grundschule, flexiblen Nachmittagsbetreuung, Horte sowie Horte an der Schule

untersagt.

(2) Die Untersagung nach Absatz 1 gilt nicht für Schulen am Heim an nach § 28 LKHG anerkannten Heimen für Minderjährige soweit die Schüler ganzjährig das Heim besuchen sowie Sonderpädagogische Bildungs- und Beratungszentren mit Internat, die ganzjährig geöffnet sind. Die Untersagung gilt ferner nicht für Schulen der Altenpflege, Altenpflegehilfe, Krankenpflege, Krankenpflegehilfe, Kinderkrankenpflege, Entbindungspflege (Hebammen), Notfallsanitäter sowie Schulen zur Ausbildung von Medizinisch-technischen Assistenten und Pharmazeutisch-technischen Assistenten, soweit dort Schüler und Schüle-

rinnen geprüft und unterrichtet werden, deren Abschluss bis spätestens 30. Mai 2020 erfolgen soll sowie für die Weiterbildung für Intensivkrankenpfleger. Das Kultusministerium kann Ausnahmen von Absatz 1 für die Sonderpädagogischen Bildungs- und Beratungszentren mit den Förderschwerpunkten emotionale und soziale Entwicklung, Sehen, Hören, geistige Entwicklung, körperliche und motorische Entwicklung, Schülerinnen und Schüler in längerer Krankenhausbehandlung sowie die entsprechenden Einrichtungen des frühkindlichen Bereichs zulassen, sofern dies aufgrund des besonderen Förder- und Betreuungsbedarfs erforderlich ist.

(3) Das Kultusministerium kann zur Durchführung schulischer Abschlussprüfungen Ausnahmen von Absatz 1 sowie von § 4 Absatz 1 Nummer 4 und 5 zulassen. Dasselbe gilt für das Sozialministerium in Bezug auf Gesundheitsberufeschulen und Schulen für Sozialwesen sowie für das Ministerium für Ländlichen Raum und Verbraucherschutz im landwirtschaftlichen Bildungsbereich.

(4) Ausgenommen von der Untersagung nach Absatz 1 sind Schülerinnen und Schüler an Grundschulen, an Grundschulstufen von Sonderpädagogischen Bildungs- und Beratungszentren, Grundschulförderklassen, Schulkindergärten, und den Klassenstufen 5 und 6 der auf der Grundschule aufbauenden Schulen sowie Kinder in Kindertageseinrichtungen und Kindertagespflege, sofern beide Erziehungsberechtigte oder die oder der Alleinerziehende in Bereichen der kritischen Infrastruktur im Sinne von Absatz 6 tätig und nicht abkömmlich sind. Alleinerziehenden gleichgestellt sind Erziehungsberechtigte dann, wenn die oder der weitere Erziehungsberechtigte aus zwingenden Gründen, zum Beispiel wegen einer schweren Erkrankung, an der Betreuung gehindert ist. Für diese Kinder wird eine Notbetreuung bereitgestellt, die sich auf den Zeitraum des Betriebs im Sinne des Absatz 1 erstreckt, den sie ersetzt. Die Notbetreuung findet in der jeweiligen Einrichtung, die das Kind bisher besuchte, durch deren Personal in möglichst kleinen Gruppen statt; Ausnahmen hiervon sind nur bei objektiver Unmöglichkeit zulässig. § 5 Absatz 2 findet auf den gemeinsamen Verzehr von Speisen bei einer Notbetreuung entsprechende Anwendung. Vom Mindestpersonalschlüssel des § 1 KiTaVO kann in der Notbetreuung abgewichen werden, sofern die Wahrnehmung der Aufsichtspflicht dennoch uneingeschränkt möglich ist.

(5) Ausgeschlossen von der Notbetreuung gemäß Absatz 4 sind Kinder,

1. die in Kontakt zu einer infizierten Person stehen oder standen, wenn seit dem Kontakt mit einer infizierten Person noch nicht 14 Tage vergangen sind, oder
2. die sich innerhalb der vorausgegangenen 14 Tage in einem Gebiet aufgehalten haben, das durch das Robert Koch-Institut (RKI) im Zeitpunkt des Aufenthalts als Risikogebiet ausgewiesen war; dies gilt auch, wenn das Gebiet innerhalb von 14 Tagen nach der Rückkehr neu als Risikogebiet eingestuft wird, oder
3. mit Symptomen eines Atemwegsinfekts oder erhöhter Temperatur.



Maßnahmen wegen Corona-Virus

Terminvereinbarung für die Einsichtnahme bei öffentlichen Auslegungen von Bebauungsplänen, Satzungen u.ä.

Sehr geehrte Einwohner und Einwohnerinnen,

Für die Einsichtnahme von Planunterlagen mit Anlagen und Satzungen vereinbaren Sie bitte ebenfalls einen Termin. Für die – öffentliche Auslegung zu Bebauungsplänen, sonstigen Satzungen nach Baugesetzbuch beim Bauamt unter Tel. 934-146 oder 934-149

– öffentliche Auslegung der Haushaltssatzung und des Haushaltsplanes bei der Kämmerei unter Tel. 934-123 od. 934-122 Die Telefonzentrale erreichen Sie **unter Tel. 934-0** zu folgenden Zeiten:

Mo. – Fr. 8.00 – 12.00 Uhr

Mo. – Mi. 13.30 – 16.00 Uhr

Do. 13.30 – 18.00 Uhr

Wir bitten Sie nur die unbedingt notwendigen Dinge noch in direktem Kontakt – **nach Terminvereinbarung** – direkt im Rathaus zu erledigen.

Dies dient zum einen dem Schutz der Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter, aber auch der direkte Kontakt von Wartenden, z.B. vor dem Bürgerbüro, wird dadurch minimiert und dient dem Schutz aller Einwohner und Einwohnerinnen.

Matthias Burth, Bürgermeister

(6) Kritische Infrastruktur im Sinne des Absatz 4 sind insbesondere

1. die in den §§ 2 bis 8 der BSI-Kritisverordnung (BSI-KritisV) bestimmten Sektoren Energie, Wasser, Ernährung, Informationstechnik und Telekommunikation, Gesundheit, Finanz- und Versicherungswesen, Transport und Verkehr,
2. die gesamte Infrastruktur zur medizinischen und pflegerischen Versorgung einschließlich der zur Aufrechterhaltung dieser Versorgung notwendigen Unterstützungsbereiche, der Altenpflege und der ambulanten Pflegedienste, auch soweit sie über die Bestimmung des Sektors Gesundheit in § 6 BSI-KritisV hinausgeht,
3. Regierung und Verwaltung, Parlament, Justiz- und Abschiebungshaftvollzugseinrichtungen sowie notwendige Einrichtungen der öffentlichen Daseinsvorsorge (einschließlich der Einrichtungen gemäß § 36 Absatz 1 Nummer 4 IfSG), soweit Beschäftigte von ihrem Dienstherrn unabhängig gestellt werden,
4. Polizei und Feuerwehr (auch Freiwillige) sowie Notfall-/Rettungswesen einschließlich Katastrophenschutz,
5. Rundfunk und Presse, 6. Beschäftigte der Betreiber bzw. Unternehmen für den ÖPNV und den Schienenpersonenverkehr sowie Beschäftigte der lokalen Busunternehmen, sofern sie im Linienverkehr eingesetzt werden,
7. das Personal der Straßenmeistereien und Straßenbetriebe,
8. Bestatter.

(7) Das Kultusministerium kann über die in Absatz 6 genannten Bereiche hinaus weitere Bereiche der kritischen Infrastruktur lageangepasst festlegen.

(8) Schülerinnen und Schüler sowie Kinder, deren bisher besuchte Einrichtung einem Betriebsverbot unterliegt und für die nach den Absätzen 1 bis 7 keine Ausnahme vorgesehen ist, dürfen die betreffenden Einrichtungen nicht betreten. Die Personensorgeberechtigten haben für die Beachtung der Betretungsverbote zu sorgen.

(9) Das Kultusministerium wird gemäß § 32 Satz 2 IfSG ermächtigt, durch Rechtsverordnung die Dauer der Untersagung nach Absatz 1 zu verlängern sowie deren Bedingungen festzulegen und die Ausgestaltung der Notbetreuung nach den Absätzen 4 und 5 anzupassen. Das Recht der zuständigen Behörden, weitergehende Maßnahmen nach dem Infektionsschutzgesetz anzuordnen, bleibt hiervon unberührt.

§ 2 Hochschulen

(1) Der Studienbetrieb an den Universitäten, Pädagogischen Hochschulen, Kunst- und Musikhochschulen, Hochschulen für angewandte Wissenschaften, der DHBW und den Akademien des Landes wird bis zum 19. April 2020 ausgesetzt; bereits begonnener Studienbetrieb wird bis zu diesem Zeitpunkt unterbrochen. Online-Angebote sind weiterhin möglich. Über die Nachholung von ausgefallenen Veranstaltungen und Prüfungen entscheidet die Hochschule in eigener Verantwortung. Die Hochschulen sorgen dafür, dass die Studentinnen und Studenten alle im Sommersemester 2020 vorgesehenen Studien-

leistungen erbringen können und zugleich die Studierbarkeit gewährleistet ist. Mensen und Cafeterien bleiben bis zum 19. April 2020 geschlossen. Die Landesbibliotheken bleiben bis 19. April 2020 für den Publikumsverkehr geschlossen. Online-Dienste können für die wissenschaftliche Nutzung geöffnet bleiben.

(2) Das Wissenschaftsministerium wird gemäß § 32 Satz 2 IfSG ermächtigt, durch Rechtsverordnung die Dauer der Untersagung nach Absatz 1 zu verlängern sowie Ausnahmen in begründeten Einzelfällen zuzulassen. Das Recht der zuständigen Behörden, weitergehende Maßnahmen nach dem Infektionsschutzgesetz anzuordnen, bleibt hiervon unberührt.

§ 3 Verbot von Versammlungen und sonstigen Veranstaltungen

(1) Zusammenkünfte in Vereinen und sonstigen Sport- und Freizeiteinrichtungen sowie die Wahrnehmung von Angeboten in Volkshochschulen, Musikschulen und sonstigen öffentlichen und privaten Bildungseinrichtungen im außerschulischen Bereich sowie Reisebusreisen sind untersagt.

(2) Zusammenkünfte in Kirchen, Moscheen, Synagogen und die Zusammenkünfte anderer Glaubensgemeinschaften sind untersagt.

(3) Sonstige Versammlungen und sonstige Veranstaltungen sind untersagt.

(4) Die zuständigen Behörden können aus wichtigem Grund unter Auflagen zum Schutz vor Infektionen Ausnahmen vom Verbot nach den Absätzen 1 bis 3 zulassen. Ein wichtiger Grund liegt insbesondere vor, wenn

1. Versammlungen und sonstige Veranstaltungen der Aufrechterhaltung der kritischen Infrastruktur im Sinne von § 1 Absatz 6 dienen oder
2. es sich um gesetzlich vorgeschriebene Veranstaltungen handelt und eine Verlegung des Termins nicht möglich ist.

(5) Das Sozialministerium wird gemäß § 32 Satz 2 IfSG ermächtigt, durch Rechtsverordnung die in den Absätzen 1 bis 3 genannte Grenze der Teilnehmendenzahl zu ändern und hierbei auch unterschiedliche Grenzen für Veranstaltungen in geschlossenen Räumen und unter freiem Himmel festzusetzen.

§ 4 Schließung von Einrichtungen

(1) Der Betrieb folgender Einrichtungen wird bis zum 19. April 2020 untersagt:

1. Kultureinrichtungen jeglicher Art, insbesondere Museen, Theater, Schauspielhäuser, Freilichttheater,
2. Bildungseinrichtungen jeglicher Art, insbesondere Akademien, Fortbildungseinrichtungen, Volkshochschulen, Musikschulen und Jugendkunstschulen,
3. Kinos,
4. Schwimm- und Hallenbäder, Thermal- und Spaßbäder, Saunen,
5. alle öffentlichen und privaten Sportanlagen und Sportstätten, insbesondere Fitnessstudios sowie Tanzschulen, und ähnliche Einrichtungen,
6. Jugendhäuser,
7. öffentliche Bibliotheken,
8. Vergnügungsstätten, insbesondere Spielhallen, Spielbanken, Wettannahmestellen,
9. Prostitutionsstätten, Bordelle und ähnliche Einrichtungen,

10. Eisdielen, Bars, Shisha-Bars, Clubs, Diskotheken, Kneipen und ähnliche Einrichtungen, sofern nicht unter § 5 fallend,

11. Messen, Ausstellungen, Freizeit- und Tierparks und Anbieter von Freizeitaktivitäten (auch außerhalb geschlossener Räume), Spezialmärkte, Wettannahmestellen, und ähnliche Einrichtungen,

12. alle weiteren Verkaufsstellen des Einzelhandels, die nicht zu den in Absatz 3 genannten Einrichtungen gehören, insbesondere Outlet-Center,

13. öffentliche Spiel- und Bolzplätze.

(2) Das Sozialministerium wird gemäß § 32 Satz 2 IfSG ermächtigt, den Betrieb weiterer Einrichtungen zu untersagen oder den Betrieb von der Einhaltung von Auflagen abhängig zu machen.

(3) Die nach den Leitlinien der Bundesregierung und der Regierungschefs der Bundesländer zum einheitlichen Vorgehen zur weiteren Beschränkung von sozialen Kontakten im öffentlichen Bereich angesichts der Corona-Epidemie in Deutschland vom 16. März 2020 nicht zu schließenden Einrichtungen (Einzelhandel für Lebensmittel, Wochenmärkte, Abhol- und Lieferdienste, Getränkemarkte, Apotheken, Sanitätshäuser, Drogerien, Tankstellen, Banken und Sparkassen, Poststellen, Frisöre, Reinigungen, Waschsalons, der Zeitungsverkauf, Hofläden, Raiffeisen-, Bau-, Gartenbau- und Tierbedarfsmärkte und der Großhandel) haben dafür zu sorgen, dass die erforderlichen Hygienestandards, die Steuerung des Zutritts und das Vermeiden von Warteschlangen sichergestellt ist. Zu diesem Zweck wird ihnen gestattet, auch an Sonn- und Feiertagen zu öffnen. Das Wirtschaftsministerium wird ermächtigt, dazu Auflagen festzulegen.

§ 5 Einschränkung des Betriebs von Gaststätten

(1) Der Betrieb von Gaststätten wird bis zum 19. April 2020 grundsätzlich untersagt.

(2) Vom Verbot nach Absatz 1 ausgenommen sind Schank- und Speisegaststätten sowie Mensen, wenn sichergestellt ist, dass

1. die Plätze für die Gäste so angeordnet werden, dass ein Abstand von mindestens 1,5 Metern zwischen den Tischen gewährleistet ist,
2. Stehplätze so gestaltet sind, dass ein Abstand von mindestens 1,5 Metern zwischen den Gästen gewährleistet ist und
3. Schank- und Speisegaststätten frühestens ab sechs Uhr geöffnet haben dürfen und spätestens ab 18 Uhr geschlossen werden müssen.

(3) Das Sozialministerium wird gemäß § 32 Satz 2 IfSG ermächtigt, den Betrieb von Gaststätten weitergehend zu untersagen oder den Betrieb von der Einhaltung weiterer Auflagen abhängig zu machen.

§ 6 Maßnahmen zum Schutz besonders gefährdeter Personen

(1) Einrichtungen nach § 23 Absatz 3 Satz 1 Nummer 1 und 3 bis 5 IfSG sowie teilstationäre Einrichtungen für Menschen mit Pflege- und Unterstützungsbedarf oder mit Behinderungen einschließlich Kurzzeitpflege dürfen grundsätzlich nicht mehr zu Besuchszwecken betreten werden. Hiervon ausgenommen sind

1. Fachkrankenhäuser für Psychiatrie mit Ausnahme der Fachkrankenhäuser für Gerontopsychiatrie,
 2. psychosomatische Fachkrankenhäuser sowie
 3. kinder- und jugendpsychiatrische Fachkrankenhäuser
- jeweils einschließlich der zugehörigen Tageskliniken.

(2) Stationäre Einrichtungen für Menschen mit Pflege- und Unterstützungsbedarf oder mit Behinderungen sowie von einem Anbieter verantwortete ambulant betreute Wohngemeinschaften für nach dem Wohn-, Teilhabe- und Pflegegesetz dürfen grundsätzlich nicht mehr zu Besuchszwecken betreten werden. Die Einrichtungen können den Zutritt zu Besuchszwecken erlauben, wenn geeignete Maßnahmen zum Schutz vor Infektionen getroffen werden können.

(3) Der Zutritt von externen Personen zu den in Absatz 1 und 2 genannten Einrichtungen aus sonstigen, insbesondere beruflichen Gründen ist nur in Ausnahmefällen und mit Zustimmung der Leitung der Einrichtung gestattet. Im Falle der Gewährung des Zutritts sind geeignete Vorkehrungen zum Infektionsschutz zu treffen.

(4) Personen, die in den vorausgegangenen 14 Tagen in Kontakt zu einer infizierten Person standen, und Personen mit Anzeichen für Atemwegserkrankungen oder mit erhöhter Temperatur ist der Zutritt zu den in Absatz 1 und 2 genannten Einrichtungen untersagt. Wenn diese Personen eine Einrichtung zum Zweck der Behandlung oder Aufnahme betreten wollen, ist vorab das Einverständnis der Einrichtung einzuholen. Hiervon darf nur in Notfällen abgewichen werden. Soweit möglich, sind auch in diesen Fällen Maßnahmen zum Schutz vor Infektionen zu ergreifen.

(5) Zur Aufrechterhaltung der medizinischen Versorgung und des Pflegebetriebs können in der Einrichtung tätige Personen, denen nach Absatz 4 der Zutritt untersagt wäre, nach Abwägung die berufliche Tätigkeit in der Einrichtung unter Beachtung von Schutzmaßnahmen fortsetzen. Die Entscheidung über die Fortsetzung der Tätigkeit und die erforderlichen Schutzmaßnahmen trifft die Einrichtung.

(6) Ausnahmen von den Absätzen 1, 2 und 4 können durch die Einrichtungen für nahestehende Personen im Einzelfall, beispielsweise im Rahmen der Sterbebegleitung oder zur Begleitung eines erkrankten Kindes und unter Auflagen zugelassen werden. In Fällen nach Absatz 4 sind zwingend geeignete Maßnahmen zum Schutz vor Infektionen zu ergreifen.

(7) Betreuungs- und Unterstützungsangebote im Vor- und Umfeld von Pflege werden, soweit sie als Gruppenangebote durchgeführt werden, aufgrund einer erhöhten Ansteckungsgefahr, insbesondere für die besonders betroffenen vulnerablen Gruppen, einstweilen eingestellt. Hierzu zählen insbesondere:

Angebote nach § 45c Abs. 1 Nr. 1 Sozialgesetzbuch (SGB) XI i. V. m. § 6 Abs. 1 Unterstützungsangebote-Verordnung (UstA-VO), u. a. Betreuungsgruppen (für Personen mit überwiegend kognitiven Einschränkungen, z. B. demenziell erkrankte pflegebedürftige Menschen) oder auch sonstige Angebote zur

Unterstützung im Alltag (z. B. Freizeitausfahrten für behinderte und pflegebedürftige Menschen). Ergänzend hierzu werden – soweit die als Gruppenveranstaltung angelegt – auch – Initiativen des Ehrenamtes nach § 45c Abs. 1 Nr. 2 SGB XI, i.V.m. § 7 UstA-VO und – Angebote der Selbsthilfe nach § 45d SGB XI i.V.m. § 8 UstA-VO eingestellt.

(8) Das Sozialministerium wird gemäß § 32 Satz 2 IfSG ermächtigt, durch Rechtsverordnungen weitere Regelungen zum Schutz gefährdeter Personen vor einer Infektion mit SARS-Cov-2 zu treffen und die Regelungen in diesem Paragraphen zu ändern.

(9) Über die Zutrittsverbote nach den Absätzen 1 bis 4, ist durch die Einrichtungen in einer vor Zutritt gut sichtbaren Weise, beispielsweise durch einen auffälligen Aushang an den Zugangstüren, zu informieren.

§ 7 Betretungsverbote

(1) In den in § 6, § 1 Absatz 1 und § 2 Absatz 1 genannten Einrichtungen, insbesondere Hochschulen, Schulen und Kindergärten, gilt, soweit deren Betrieb nicht gänzlich eingestellt wird, ein generelles Betretungsverbot für Personen, die sich in den letzten 14 Tagen in Risikogebieten im Ausland oder besonders betroffenen Regionen im Inland nach RKI-Klassifizierung aufgehalten haben, die Kontakt zu einer infizierten Person hatten oder die Symptome eines Atemwegsinfekts oder erhöhte Temperatur zeigen.

(2) Gewerbliche Übernachtungsangebote dürfen nur zu notwendigen und ausdrücklich nicht zu touristischen Zwecken genutzt werden.

§ 8 Weitere Maßnahmen nach dem Infektionsschutzgesetz

Das Recht der zuständigen Behörden, weitergehende Maßnahmen zum Schutz vor Infektionen zu erlassen, bleibt von dieser Verordnung unberührt. Für den Erlass von Maßnahmen nach dem Infektionsschutzgesetz ist das Sozialministerium zuständige oberste Polizeibehörde. Das Sozialministerium übt die Fachaufsicht für Maßnahmen der nach § 1 Absatz 6 der Verordnung des Sozialministeriums über Zuständigkeiten nach dem Infektionsschutzgesetz zuständigen Ortspolizeibehörden aus.

§ 9 Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt am Tag nach ihrer Verkündung in Kraft. Gleichzeitig tritt die gleichlautende Verordnung vom 16. März 2020 außer Kraft.

§ 10 Außerkrafttreten

(1) Diese Verordnung tritt am 15. Juni 2020 außer Kraft.

(2) Das Sozialministerium wird gemäß § 32 Satz 2 IfSG ermächtigt, den Termin des Außerkrafttretens zu ändern.

Stuttgart, den 17. März 2020

Die Regierung des Landes Baden-Württemberg:

Kretschmann

Strobl

Dr. Eisenmann

Dr. Hoffmeister-Kraut

Hauk

Herrmann

Sitzmann

Untersteller

Lucha

Wolf



Maßnahmen wegen Corona-Virus

Sehr geehrte Bürgerinnen und Bürger,
Sehr geehrte Gäste
Aufgrund der stark zunehmenden Fälle von Infizierten im Landkreis und im gesamten Land ist das Rathaus nicht mehr wie sonst zugänglich.
Bitte wenden Sie sich nach Möglichkeit telefonisch bzw. per Mail an die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter.

Sie erreichen unsere Zentrale unter Tel 934-0
Wir bitten Sie nur die unbedingt notwendigen Dinge noch in direktem Kontakt – nach Terminvereinbarung – direkt im Rathaus zu erledigen.

Dies dient zum einen dem Schutz der Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter, aber auch der direkte Kontakt von Wartenden, z.B. vor dem Bürgerbüro, wird dadurch minimiert und dient dem Schutz aller Einwohner und Einwohnerinnen.

Matthias Burth, Bürgermeister



Corona-Virus – Durchführung von Tests

Die Ärzteschaft des Landkreises Ravensburg weist ausdrücklich und eindringlich darauf hin, dass Corona-Tests an der Abstrichstelle nur nach einem vorherigen Hausarztkontakt durchgeführt werden. Folgende Unterlagen sind dabei vorzulegen:

- Meldebogen
- Laborauftrag
- Laboraufkleber
- Versicherungskarte

Personen ohne diese Unterlagen werden wieder weggeschickt.

Wir bitten um Beachtung!

Matthias Burth, Bürgermeister



Bürgerstiftung Aulendorf

**Stifter wissen,
dass auch kleine
Beträge große
Freude machen.**

Tun Sie Gutes – werden Sie Stifter!

Volksbank Aulendorf Raiffeisenbank Aulendorf
Kto 333 623 002 Kto 49 261 002
BLZ 650 930 20 BLZ 650 612 19

www.buergerstiftung-aulendorf.de

Merkblatt für Personen mit einem höheren Risiko für einen schweren Krankheitsverlauf einer Coronavirus-Erkrankung

Welche Personen zählen zu den Risikogruppen für einen schweren Krankheitsverlauf?

Ein erhöhtes Risiko für einen schweren Krankheitsverlauf einer Coronavirus-Erkrankung (COVID-19) besteht für Menschen, die 60 Jahre und älter sind. Das Risiko an der Krankheit zu versterben steigt ebenfalls mit dem Alter. Besonders betroffen sind Menschen, die 80 Jahre und älter sind. Hintergrund hierfür ist, dass das Immunsystem mit zunehmendem Alter auf Infektionen weniger gut reagiert als bei Jüngeren.

Unabhängig vom Alter besteht ein erhöhtes Risiko für einen schweren Krankheitsverlauf bei Menschen mit Grunderkrankungen. Dazu zählen vor allem:

- Chronische Atemwegserkrankungen
- Bluthochdruck
- Herz-Kreislauf-Erkrankungen
- Diabetes
- Erkrankungen und Therapien, die das Immunsystem schwächen
- Krebs

Wie können sich Risikopersonen schützen?

Die allgemeinen Hygienemaßnahmen gelten für Risikopersonen in besonderem Maße:

- Gute Händehygiene: häufiges Händewaschen mit Seife
- Abstand halten zu Menschen, die niesen oder husten
- Einwegtaschentücher benutzen
- Nicht mit ungewaschenen Händen ins Gesicht fassen
- Auf Händeschütteln und engen Körperkontakt wie Umarmung zur Begrüßung verzichten

Bei Auftreten einer durch Viren verursachten Lungenentzündung können zusätzliche Infektionen durch Bakterien begünstigt werden, daher gilt für Personen die 60 Jahre

oder älter sind und für Personen die an bestimmten Grunderkrankungen leiden:

- Sprechen Sie Ihren Arzt auf eine Pneumokokken-Impfung an, sofern Sie nicht schon einen Impfschutz haben.
- Im Alltag sollten soziale Kontakte so weit als möglich reduziert werden. Dabei sollten folgende Tipps beachtet werden:
- Einkäufe außerhalb der Haupteinkaufszeit erledigen oder Einkäufe vor die Wohnungstür liefern lassen (z. B. von Familienangehörigen, Nachbarn)
 - Öffentliche Nahverkehrsmittel möglichst außerhalb der Stoßzeiten nutzen und Handschuhe tragen, um Erregerübertragung über die Hände zu vermeiden
 - Geschäftliche und private Treffen meiden, die nicht unbedingt notwendig sind
 - Auf Familienfeiern verzichten, Einzelbesuche bevorzugen
 - Größere Menschenansammlungen vermeiden
 - Besuche in Alten- und Pflegeheimen sowie Krankenhäusern sind nur noch in Ausnahmen gestattet (Kinder, im Notfall oder in der Versorgung von Sterbenden)

Welche Aktivitäten sind ohne Risiko möglich?

Freizeit- oder Sportaktivitäten an der frischen Luft, sofern man dabei keinen engen Kontakt zu anderen Personen hat (z. B. Spaziergang, Fahrradfahren)

Scherenschleifer auf dem Wochenmarkt

Am kommenden Donnerstag, den 26.03.2020 bietet Herr Mohr mit seinem „Berger Schleifwägle“ wieder seine Dienste als Scheren- und Messerschleifer an. Außerdem finden Sie wie üblich frische regionale Produkte wie Obst, Gemüse, Backwaren, Wurst, Fleisch, Käse, Eier und Gewürze.

Wilder Müll und Rattenproblematik

Aus gegebenem Anlass weisen wir darauf hin, dass das Ablagern von Müll außerhalb von dafür zugelassenen Abfallbeseitigungsanlagen verboten ist. Bitte entsorgen Sie Ihren angefallenen Müll in den dafür vorgesehenen Müllbehältern oder auf dem Wertstoffhof. Wild abgelagerter Müll belastet die Umwelt und muss auf Kosten der Allgemeinheit entsorgt werden.

Zudem ziehen wilder Müll und nicht richtig verschlossene Müllbehälter Ungeziefer und Ratten an. Achten Sie daher bitte darauf, dass die Deckel von Müllcontainern geschlossen, ebenso gelbe Säcke gut zugebunden und Futtermittel für Tiere an möglichst für Ratten un erreichbaren Plätzen zwischengelagert sind.

Zudem sollten keine Essensreste in der Toilette, im Gewässer oder auf dem Kompost entsorgt werden, da dies Ratten zusätzlich anlockt und die Rattenpopulation rasant ansteigen lässt.

Ratten können gefährliche Krankheiten übertragen, wie etwa Salmonellen, Trichinellose (Fadenwürmer) und Cholera.

Sollten Sie Ratten sichten, wenden Sie sich bitte an den städtischen Betriebshof (Tel.: 911185), sodass dieser entsprechend entgegenwirken kann. Bei einem Rattenbefall auf Privatgrundstücken müssen Eigentümer und Bewohner allerdings selbst einen Schädlingsbekämpfer beauftragen.

Ordnungsamt

Sitzungsbericht der Gemeinderatssitzung vom 02.03.2020

Bekanntgaben, Mitteilungen, Bekanntgabe nichtöffentl. gefasster Beschlüsse, Protokoll

Rugetswiler Brücke – Abbruch

BM Burth gibt bekannt, dass in der Nacht vom 04.03.2020 der Abbruch der Rugetswiler Brücke erfolgt. Gegenüber dem ursprünglichen Antrag auf artenschutzrechtliche Genehmigung mussten nun noch drei weitere Bäume gefällt werden. Durch den kürzlichen starken Sturm wurden diese so beschädigt, dass die Verkehrssicherungspflicht eine Fällung erfordert hat. Die Stadt hat dies mit dem Landratsamt im Vorfeld abgestimmt.

Stadtputzete

Frau Thoma teilt mit, dass die Jugendfeuerwehr am 25.04.2020 eine Stadtputzete durchführen wird.

Corona-Virus

BM Burth teilt bezüglich des Corona-Virus mit, dass die Stadt über die Ministerien, den Gemeindegast und die weiteren Behörden sehr gut über den Corona-Virus informiert wird. Die Schulen und Kindergärten sind ebenfalls entsprechend informiert.

Bekanntgabe nichtöffentlich gefasster Beschlüsse

BM Burth teilt mit, dass aus der letzten Sitzung keine nichtöffentlich gefassten Beschlüsse bekannt zu geben sind.

Einwohnerfragestunde

Es gibt keine Anfragen aus der Einwohner-schaft.

Haushaltsplan Stadt mit Wirtschafts-plänen Eigenbetriebe für das Jahr 2020

BM Burth erläutert, dass der Entwurf des Haushaltsplanes 2020 inklusive der Wirtschaftspläne der Eigenbetriebe am 20.01.2020 in den Gemeinderat eingebracht wurde.

Der städtische Haushaltsplan und der Wirtschaftsplan des Eigenbetriebs Tourismus wurden am 12.02.2020 im Verwaltungsausschuss vorberaten. Die Vorberatung der Wirtschaftspläne der Betriebswerke Aulendorf und der Stadtwerke Aulendorf erfolgte am 05.02.2020 im Ausschuss für Umwelt und Technik.

Auf die ursprünglich vorgesehene Kreditaufnahme im Bereich der Wasserversorgung konnte nach der Änderungsliste verzichtet werden.

Damit ist lediglich die Kreditaufnahme im Bereich der Abwasserbeseitigung in Höhe von 1,5 Mio. Euro genehmigungspflichtig.



Bürgerstiftung Aulendorf

Stifter haben ein großes Herz. Und einen sicheren Blick für Notwendigkeiten.

Siehe deine Stadt!



Tun Sie Gutes – werden Sie Stifter!

Volksbank Aulendorf Raiffeisenbank Aulendorf
Kto 333 623 002 Kto 49 261 002
BLZ 650 930 20 BLZ 650 612 19

www.buergerstiftung-aulendorf.de

SR Groll stellt den Antrag, 1.500 Euro für die Klimakompensation der Stadt für eine Maßnahme, die auf der Gemarkung Aulendorf umgesetzt werden soll, in den Haushalt zu einzustellen. Denkbar wäre vor Ort Bäume zu pflanzen.

Dem Antrag wird einstimmig zugestimmt, unter der Voraussetzung, dass die Maßnahme vor Ort umgesetzt wird.

BM Burth teilt mit, dass die Prüfauftrage der BUS-Fraktion zur Beratung in den Verwaltungsausschuss verwiesen werden.

Dem wird einstimmig zugestimmt.

Die Haushaltssatzung und die Wirtschaftspläne für das Jahr 2020 werden einstimmig beschlossen.

Erhaltungs- und Gestaltungssatzung der Stadt Aulendorf

1. Zustimmung zum Planentwurf

2. Beteiligung der Öffentlichkeit und

Anhörung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange

BM Burth begrüßt Frau Zeese vom beauftragten Büro FPZ.

Aktuell besteht ein hoher Veränderungsdruck, insbesondere in den Innenstädten. Die Umsetzung von Neubauprojekten ist vor allem für Wohnnutzung derzeit wirtschaftlich attraktiv. Bei Neubauvorhaben wird eine größtmögliche Ausnutzung angestrebt, der städtebauliche Kontext wird nicht entsprechend berücksichtigt. Oft werden vorhandene Gebäude abgebrochen und damit gehen wichtige prägende Elemente des Stadtbildes unwiederbringlich verloren.

Die historisch gewachsene Innenstadt erhält ihre besondere Prägung maßgeblich durch die überlieferte Gestalt ihrer Bebauung. Bei der Sanierung historischer Bauten kommt es durch die Verwendung moderner Baustoffe und Techniken immer wieder zu einem Verlust des charakteristischen Aussehens eines Gebäudetyps. Schlimmstenfalls erscheint ein altes Gebäude nach der Sanierung wie ein Neubau. Damit hat nicht nur das Gebäude selbst seine historische Identität eingebüßt, auch das Stadtbild verliert einen prägenden Bestandteil.

Ziel der Stadtentwicklung ist es, die heterogene Ortsstruktur der Stadt Aulendorf zu einem besonderen Ort zu entwickeln. Die Erhaltung des überlieferten Stadtbildes der Stadt Aulendorf ist dabei eine Aufgabe von hoher kultureller Bedeutung. Das Stadtbild trägt wesentlich zur Identität der Stadt und damit auch zur Identifikation ihrer Bewohner und Besucher mit der Stadt bei.

Deshalb sollen klare Spielregeln für das Erhalten, Sanieren und Weiterbauen in der gesamten Innenstadt von Aulendorf aufgestellt werden. Für diesen Wandel im Umgang mit der Stadt und ihrer prägenden Strukturen gehört auch eine umfassende Information und Beteiligung der Bürgerschaft von Aulendorf, um Akzeptanz und Mitwirkungsbereitschaft zu ermöglichen.

Bis Mitte 2018 wurde als 1. Arbeitsstufe eine Stadtbildanalyse erarbeitet, die die Eigenart und Besonderheiten der Stadtstruktur in der Innenstadt von Aulendorf dokumentiert. In der Innenstadt von Aulendorf sind noch zahlreiche stadtbildprägende Gebäude erhalten. Diese sind jedoch z. T. stark sanierungsbe-

dürftig, daher besteht großer Handlungsbedarf im Hinblick auf den Umgang mit diesen Gebäuden.

Um das historisch gewachsene Stadtbild von Aulendorf zu bewahren und qualitativ weiterentwickeln wurde auf der Grundlage der Stadtbildanalyse eine Erhaltungs- und Gestaltungssatzung für die Innenstadt von Aulendorf formuliert. Darin wird der Sanierung und Wiedernutzbarmachung bestehender Gebäude klarer Vorrang vor Abbruch und Neubebauung eingeräumt.

Die Erhaltungs- und Gestaltungssatzung ist ein Instrument zum Schutz städtebaulich erhaltenswerter Bereiche. Die Erhaltungssatzung übernimmt dabei eine vorsorgende Rolle, während die Gestaltungssatzung ein aktives Instrument zur Bewahrung eines schutzwürdigen Ortsbildbereichs vor störenden gestalterischen Veränderungen darstellt. Mit der Erhaltungs- und Gestaltungssatzung soll der sorgsame Umgang mit der vorhandenen Bausubstanz herausgearbeitet und insgesamt das Bewusstsein für die vorhandenen einzigartigen Werte der Innenstadt gestärkt werden. Ziel der Satzung ist der Erhalt des Typischen und Identitätsstiftenden einerseits und die Fortentwicklung der Innenstadt mit der notwendigen und dem Ort angemessenen Qualität in Städtebau und Gestaltung andererseits. Die Satzung ist nicht darauf ausgelegt, den heutigen Zustand des Ortsbildes zu konservieren, sondern eine lebendige Weiterentwicklung zu ermöglichen und zu einem harmonischen Gesamtbild zu führen.

Die Erhaltungs- und Gestaltungssatzung stellt ein zentrales Steuerungsinstrument für die Stadtentwicklung dar, welches jedoch nicht alle wichtigen städtebaulichen Belange abdecken kann. Dafür wurde aufbauend auf der Stadtbildanalyse und weitere vorliegende Planungen eine integrierte städtebauliche Rahmenplanung für die Innenstadt von Aulendorf erforderlich.

Die Rahmenplanung für die Innenstadt soll den Bezug zur Gesamtstadt herstellen und dabei den historischen Kernbereich der Stadt Aulendorf sichern sowie die besonderen vorhandenen Potenziale hervorheben (Topografie, Wohnqualität, Gestaltqualität, Baugeschichte und Identität) und umsichtige und kleinräumige Entwicklungsperspektiven der einzelnen Stadtquartiere aufzeigen.

Der Rahmenplan zeigt als informelles Planwerk die Entwicklung mit Grundsatzaussagen zu Nutzungen und zur Erschließung auf. Für eine umfassende Steuerung der baulichen Entwicklung der Stadt Aulendorf müssen auch Aussagen zur Kubatur der Gebäude, d.h. zur Gebäudehöhe und Zahl der Geschosse, der Dachform und Dachneigung sowie zur überbaubaren Grundstücksfläche und zur Nutzung getroffen werden. Dafür sind städtebauliche Neuordnungskonzepte als Voraussetzung für Bebauungspläne erforderlich. Damit können bauplanungsrechtliche Festlegungen getroffen und qualifizierte Bebauungspläne für Teilbereiche der Innenstadt aufgestellt werden.

Weitere mögliche Instrumente zur Steuerung der Stadtentwicklung sind z. B. der Einsatz eines mobilen Gestaltungsbeirats, ein Kommunales Förderprogramm sowie eine

umfassende Beratung und Begleitung von Sanierungsmaßnahmen und Projektentwicklungen.

Der nun zur Beratung und Beschlussfassung vorliegende Satzungsentwurf für die Erhaltungs- und Gestaltungssatzung sieht vor, der Sanierung und Wiedernutzbarmachung bestehender Gebäude klaren Vorrang vor Abbruch und Neubebauung einzuräumen (Erhaltungssatzung).

Die Beschlussfassung über den Abbruch von Gebäuden in der Innenstadt obliegt gemäß der vorgeschlagenen Regelung der Erhaltungssatzung dem Gemeinderat. Ist ein Abbruch unter Berücksichtigung wirtschaftlicher und bautechnischer Gegebenheiten städtebaulich vertretbar oder technisch alternativlos sieht der Satzungsentwurf vor, dass der Abbruch von Gebäuden erst dann erfolgen darf, wenn eine genehmigte, den Zielsetzungen der Satzung entsprechende Planung für die anschließende Neubebauung vorliegt. Zudem soll die Neubebauung möglichst vor Ablauf der vorliegenden Baugenehmigung errichtet worden sein (Hinweis auf ein Baugebot gemäß § 176 Abs. 2 BauGB und ein Modernisierungs- und Instandsetzungsgebot gemäß § 177 BauGB). Auf diese Weise soll vermieden werden, dass über längere Zeit unbebaute Lücken negative Wirkungen im Stadtgefüge entfalten.

Für eine Neubebauung sieht der Satzungsentwurf zwei Lösungsmöglichkeiten vor. Das Vorhaben erfüllt die klaren gestalterischen Spielregeln des Regelwerks, wodurch ein Einfügen von Neubauten in die historische Stadtstruktur gewährleistet ist. Es sind jedoch auch neue architektonische und städtebauliche Qualitäten grundsätzlich gewollt und möglich. Dabei steht „Qualität“ im Vordergrund. Soll dabei von den Regelungen der Satzung abgewichen werden, ist dies gemäß Satzung möglich, jedoch ist in solchen Fällen ein Architektenwettbewerb durchzuführen. Dadurch wird sichergestellt, dass die beste Lösung zur Umsetzung kommt. Vertreterinnen und Vertreter des Gemeinderats sowie der Verwaltung sind im Rahmen des Preisgerichts eng in die Entscheidungsfindung eingebunden.

Die Genehmigungspflicht für die Errichtung baulicher Anlagen umfasst alle Grundstücke im Geltungsbereich der Satzung. Auf diese Weise soll sichergestellt werden, dass auf den bisher nicht bebauten, aber bebaubaren Grundstücksflächen und im Fall der Wiedererrichtung von Gebäuden präventiv kontrolliert wird, ob durch die beabsichtigte bauliche Anlage nachteilige Auswirkungen auf die zu schützende städtebauliche Gestalt entstehen, die diese schützenswerte städtebauliche Gestalt beeinträchtigen.

Die Erhaltungs- und Gestaltungssatzung regelt zudem Sanierungs- und Umbaumaßnahmen an bestehenden Gebäuden. Hierdurch wird sichergestellt, dass der historische Bestand pfleglich behandelt wird, in Einzelfällen können damit auch Fehler der Vergangenheit zurückgebaut werden.

Die Erhaltungs- und Gestaltungssatzung ist in Form einer Stadtbildfibel aufbereitet, um den Regelungsinhalt und die Auslegung der einzelnen Anforderungen durch positive Beispiele und Erläuterungen gut verständlich darzustellen. Sie gibt klare Antworten auf

Fragen z. B. zur wirtschaftlichen Bauweise, dem Konflikt zwischen Denkmalschutz und Energieeinsparverordnung (z. B. Wärmedämmung) und technische Anforderungen, wie Photovoltaikanlagen.

Die Erhaltungs- und Gestaltungssatzung dient als Handbuch für die Bauherren und ihre planenden Architekten. Damit soll im Vorfeld der Baueingabeplanung die Abstimmung zwischen allen Beteiligten erleichtert werden. Im nächsten Verfahrensschritt soll nun mit dem vorliegenden Entwurf die Beteiligung der Öffentlichkeit und die Anhörung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange durchgeführt werden.

SR Holzapfel hält zwingende Architektenwettbewerbe für schwierig.

Frau Zeese erläutert, dass Architektenwettbewerbe bei der Gestaltung helfen können. Ein Beispiel hierfür ist die prägnante Stelle des Gasthauses am Bühl, hier ist ein Wettbewerb angezeigt. Das Gesicht der Stadt wird an genau diesen Stellen geprägt. Es hat nichts mit Einschränkung zu tun, sondern nur mit einer Verbesserung. Denkbar wäre auch ein Investorenwettbewerb.

SR M. Halder hält diese Vorgabe ebenfalls für schwierig, weil sie den potentiellen Bauherrn auch nicht unerheblich Geld kosten wird.

Frau Zeese erläutert, dass ein Paradigmenwechsel erfolgen muss.

SR Zimmermann hält ein Architektenwettbewerb mit fünf Architekten für zu viel. Man muss auch an die potentiellen Bauherren denken. Alternativ wäre für ihn eine Reduzierung auf drei Architekten oder eine Vorgabe, Alternativvorschläge zu bringen.

Der Gemeinderat beschließt mit 13 Ja-Stimmen, 1 Enthaltung und 1 Nein-Stimme:

1. Die Anzahl der Teilnehmer für den geforderten Architektenwettbewerb (§ 6 Abs. 8 der Satzung) wird von 5 auf 3 reduziert.

2. Die Regelung für die Solarnutzung der Dachflächen wird überarbeitet.

3. Der Gemeinderat billigt den vorliegenden Entwurf der Erhaltungs- und Gestaltungssatzung in der Fassung vom 07.01.2020.

4. Die Verwaltung wird beauftragt, mit dem vorliegenden Entwurf der Erhaltungs- und Gestaltungssatzung in der Fassung vom 07.01.2020 die Beteiligung der Öffentlichkeit und die Anhörung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange durchzuführen.

Grundschule – Grundsatzbeschluss

Abbruch Bauteil 1928

Herr Blaser erläutert, dass im Zuge von Umbauarbeiten im Jahr 2007 im Untergeschoss bereichsweise erhebliche Mängel in tragenden Bauteilen festgestellt wurden.

Die Umbauarbeiten wurden damals daraufhin eingestellt und umfangreiche statische Untersuchungen durchgeführt.

Am 23.07.2008 hat die Schulbaukommission des Kultusministeriums mit Vertretern des Regierungspräsidium Tübingen und des Landratsamtes Ravensburg nach einer Ortsbesichtigung der Grundschule in anschließender Sitzung den Beschluss gefasst, den Bauteil 1928 als Schulgebäude aufzugeben und die Entwidmung beschlossen.

Durch verschiedene Auflagen und zusätzlichen statischen Maßnahmen (Einbau von Stahlträgern/Stahlstützen und zusätzliche

Brandmelder) konnte der Bauteil 1928 für den Unterricht bis Schuljahresende Juli 2009 weiter genutzt werden.

Der Umzug in die zwischenzeitlich errichteten Ersatzcontainer wurde zu Schulbeginn im September 2009 vollzogen.

Nach langen und intensiven Verhandlungen mit dem Land und dem Landratsamt für einen Ersatzneubau mit 7 Klassenzimmern, Mensa, Küche, Lehrerzimmer, Verwaltungsräume, Mehrzweckraum und WC-Anlagen hat der Gemeinderat am 18.06.2012 den Auftrag zum Grundschulneubau vergeben.

Seit dem Leerstand muss der Gebäudeteil 1928 im zweijährigen Rhythmus von einem Statiker begangen und besichtigt werden.

Die steigenden Schülerzahlen und der somit fehlende Raumbedarf mit steigenden Anforderungen vor allem in der Ganztagesbetreuung mit Mittagsessen fordert einen weiteren Anbau im Bereich der Grundschule. Die weitere Verwendung des Bauteils 1956 wird ebenfalls noch Auswirkungen auf das Raumprogramm haben. Zur Realisierung der Schülerweiterung muss der Gebäudeteil von 1928 abgebrochen werden.

Die Abbrucharbeiten in dieser Größenordnung können durch den entstehenden Lärm und aus Gründen der Verkehrssicherheit nur in den Sommerferien 2020 durchgeführt werden, wenn mit dem Anbau im Frühjahr/Sommer 2021 begonnen werden soll. Mit den Vorarbeiten wie dem Ausbau von Böden, Türen, Decken und Fenster sowie der Baustellenabsicherung muss bereits vor den Ferien begonnen werden. Die reinen Abbrucharbeiten einschließlich Abtransport des Bauschutts nehmen mit Sicherheit die ganzen 6 Wochen Ferien in Anspruch.

Die Zusammenhänge und Gegebenheiten zwischen den verschiedenen Bauteilen in Bezug auf die Nutzungen und aus versorgungstechnischer Sicht sind sehr komplex und erfordern eine frühzeitige Vorbereitung und Umsetzung von Maßnahmen.

Mit der Aufstellung von vorbereitenden Maßnahmen wurde bereits begonnen und mit Planern und Schule Lösungen gesucht und besprochen.

Für die Erstellung des Baugesuchs zum Abbruch wird das Büro Kasten beauftragt. Das Büro Kasten wurde auch mit der Planung des Grundschulneubaus beauftragt und hat dadurch gute Vorkenntnisse in den Zusammenhängen.

Die Abbrucharbeiten werden öffentlich ausgeschrieben.

Für die Ausschreibung der Abbrucharbeiten mit Bauleitung und Untersuchung der verbauten Baumaterialien muss ein entsprechendes Fachbüro beauftragt werden. Hierzu werden 2 bis 3 Angebote eingeholt.

Die Stellung des notwendigen SiGeKo wird vom Büro Kasten durchgeführt.

Entsprechende Aufträge oder Verträge werden nach Eingang der Angebote geprüft und entsprechend der Vergabesummen im jeweiligen Gremium oder vom Bürgermeister vergeben.

Weiter wird vorgeschlagen, dass für die angrenzenden Gebäude in der Schulstraße ein Beweissicherungsverfahren vor Beginn der Abbrucharbeiten durchgeführt wird. Das Be-

weissicherungsverfahren wird vorbeugend durchgeführt, da bekanntlich öfters durch plötzliche Risse in Gebäuden es zu Rechtsstreitigkeiten kommt.

Im Haushalt 2020 hat das Bauamt für den Abbruch 350.000,00 € und für den Neubau einen Anteil von 300.000,00 € eingeplant und eingestellt.

Es ist geplant den ersten Vorentwurf vom geplanten Grundschulneubau am 30.03.2020 als erstes Konzept in den Gemeinderat einzubringen.

Der Gemeinderat beschließt einstimmig:

1. Dem Grundsatzbeschluss für den Abbruch des Bauteils 1928 an der Grundschule in den Sommerferien 2020 wird zugestimmt.

2. Der Vorgehensweise zur Umsetzung der unter den Punkten 2 bis 5 beschriebenen Vorarbeiten wird zugestimmt. Notwendige Aufträge können zu gegebener Zeit entsprechend der Zuständigkeit vergeben werden.

3. Zum Verfahren des Abbruchs wie unter Punkt 6 angeführt wird wie folgt zugestimmt:
– Für die Erstellung des Baugesuchs zum Abbruch wird das Büro Kasten vorgeschlagen. Die Beauftragung erfolgt nach Eingang eines Angebotes im zuständigen Gremium oder durch den Bürgermeister.

– Die Abbrucharbeiten werden öffentlich ausgeschrieben.

– Für die Erstellung der Ausschreibungsunterlagen mit Bauleitung und vorheriger Prüfung und Begutachtung aller verbauten Baumaterialien werden von 2 bis 3 geeigneten Büros Angebote eingeholt. Die Vergabe erfolgt nach Prüfung der Angebote im zuständigen Gremium oder durch den Bürgermeister.

– Für die Stellung des notwendigen SiGeKo wird das Büro Kasten vorgeschlagen. Die Beauftragung erfolgt nach eingegangenem Angebot im zuständigen Gremium oder durch den Bürgermeister.

– Für das Beweissicherungsverfahren der angrenzenden Gebäude wie oben angeführt werden 2 bis 3 Angebote von Gutachtern eingeholt und entsprechend der Vergabesumme im zuständigen Gremium oder Bürgermeister vergeben.

4. Das Baugesuch zum Abbruch des Bauteils 1928 wird rechtzeitig erstellt, bei der Baurechtsbehörde eingereicht und im Ausschuss für Umwelt und Technik vorgestellt.

Änderung der Richtlinien zur Kulturförderung

Frau Jöhler erläutert, dass der Gemeinderat im Jahr 2018 das tagestouristische Konzept für die Stadt Aulendorf beschlossen hat. Als Ziele des Konzeptes wurden dabei unter anderem folgende definiert:

– Generierung einer zusätzlichen Wertschöpfung und Stärkung vorhandener Anbieter durch mehr Nachfrage und Umsätze

– Ermunterung alter und neuer Anbieter durch die Stadtverwaltung, neue Events bzw. Angebote zu entwickeln und in den Markt einzuführen (Indikator: zwei neue Events im Jahr) Damit soll eine Attraktivitätssteigerung für die Gäste der Beherbergungsbetriebe und der lokalen Bevölkerung sowie eine Image- und Profilbildung der Anbieter und der Stadt Aulendorf erfolgen.

Als Veranstaltungsbudget aus dem Konzept heraus wurden für die Bezuschussung von

neuen Events 6.000 € vorgeschlagen. Als Grundlage für diese Förderungen wurden die Kulturförderrichtlinien erarbeitet. Grundsätzlich antragsberechtigt ist danach jeder, der sich innerhalb der Stadt Aulendorf in künstlerischer, kultureller oder touristischer Form engagiert. Es muss sich dabei nicht um einen Aulendorfer Bürger handeln. Nicht unter diese Förderrichtlinien fallen Gewerbetreibende, Gastronomiebetriebe, politische Parteien im Sinne des Grundgesetzes und Religionsgemeinschaften. Zu fördernde Vorhaben sollen für jede Bürgerin bzw. für jeden Bürger zugänglich sein.

Außerdem sollten folgende weitere Voraussetzungen erfüllt werden:

– Sie sollten einen Beitrag zur Entwicklung und Pflege des Tourismus in der Stadt Aulendorf leisten;

– Sie sollten den (tages)touristischen Zielen der Stadt entsprechen, indem sie insbesondere das Schlossareal (Park, Hofgarten, Schloss) und den Steegersee beleben und bewerben;

– Sie sollten eine überregionale Resonanz erwarten lassen, was an Angebotsform und beworbenem Raum festgemacht wird;

– Sie sollten direkt oder indirekt zu einer lokalen Wertschöpfung führen, in dem gastronomische, kulturelle oder gewerbliche Anbieter mit eingebunden sind oder davon profitieren können;

– Sie sollten in hohem Maße imageprägend oder innovativ sein (z.B. neue Formate beinhalten).

– Ziel sollte die dauerhafte Etablierung eines neuen Events für Bürger und Gäste sein.

Im Rahmen der Beratung letztes Jahres hat sich gezeigt, dass eine Nachbesserung erfolgen muss. Deshalb wird die bisherige Bepunktungsmatrix gestrichen. Zudem werden die bisherigen Voraussetzungen weicher gefasst und sind nur noch „Schwerpunktthemen“. Der Sinn und Zweck dieser Änderung ist, dass die Entscheidung nicht mit einer strengen Bepunktung erfolgt, sondern wie bei der Vereinsförderung oder auch bei der Bürgerstiftung. Damit würden an einer gemeinsamen Beratung alle Anträge vorliegen und der Verwaltungsausschuss würde anhand der Schwerpunktthemen entscheiden, welcher Antrag eine Förderung erhält und in welcher Höhe. Bisher mussten alle Voraussetzungen einzeln bepunktet werden. Nun mit der Änderung könnte sich die Verwaltung vorstellen, dass nicht alle Themen umfasst sein müssen, diese als Anhaltspunkt in der Entscheidung dienen, aber relativ schwammig (bewusst) gefasst sind.

Zudem wurden einige Regelungen der Vereinsförderrichtlinie eingearbeitet.

Ausdrücklich darüber zu beraten ist noch, ob auch laufende Projekte gefördert werden oder nur neue Projekte. Die Verwaltung könnte sich auch die Förderung von laufenden Projekten vorstellen, auch, weil davon auszugehen ist, dass nicht jedes Jahr neue, innovative Projekte erarbeitet werden, für die dann auch noch eine Förderung beantragt wird.

Ergänzend zu der Beratung im Verwaltungsausschuss schlägt die Verwaltung für das Jahr 2020 folgende Vorgehensweise vor:

– Anträge können gestellt werden bis zum

Datum, dass in der Richtlinie vorgesehen ist – Entscheidung erfolgt wie in der Richtlinie vorgesehen im Herbst

– Abweichend zu den Folgejahren schlägt die Verwaltung vor, dass auch Projekte die zu diesem Zeitpunkt der Entscheidung schon stattfanden, gefördert werden können. Voraussetzung ist, dass diese im Jahr 2020 stattfanden!

– Sofern der Gemeinderat dieser Vorgehensweise nicht zustimmen können, sind die Mittel für die Kulturförderung im Nachtrag für das Jahr 2020 zu streichen.

Der Gemeinderat beschließt einstimmig:

1. Die Richtlinien zur Kulturförderung werden wie in der Anlage zur Vorlage dargestellt geändert.

2. Der abweichenden Vorgehensweise für das Jahr 2020 wird wie von der Verwaltung vorgeschlagen zugestimmt.

3. Es können auch laufende Projekte gefördert werden.

Aufstellungsbeschluss zur Errichtung einer Freiflächenphotovoltaikanlage auf den Grundstücken Flst. Nrn. 744/8 und 1491, Blönried

BM Burth erläutert, dass die ABO WIND AG, Wiesbaden, beabsichtigt, auf der Gemarkung Blönried eine Freiflächen-Photovoltaikanlage zu errichten. Die Freiflächenanlage soll entlang der Bahnlinie von Altshausen nach Aulendorf auf Gemarkung Blönried auf den Grundstücken Flst. Nrn. 744/8 und 1491 in einem sogenannten 110 m-Randstreifen errichtet werden.

Die installierte Leistung der Anlage soll nach aktueller Planung insgesamt 2 MW (peak) betragen. Die Anlage besteht im Wesentlichen aus den nachfolgenden Komponenten: Photovoltaikmodule, Gestell, Elektroverteiler, Wechselrichter, Trafostation sowie aus der Verkabelung der elektrischen Komponenten untereinander.

Die Module werden fest aufgeständert mittels Leichtmetallkonstruktion als Freiland-Montagesystem und nach Süden hin ausgerichtet. Die Neigung der Modulflächen beträgt nach der aktuellen Planung 20 Grad gegenüber der Horizontalen. Im Querschnitt eines Gestells (Modultisch) werden je 4 Module übereinander angeordnet. Die Unterkunft der geeigneten Modulfläche liegt ca. 80 cm über der Geländeoberkante. Die Oberkante der Modulfläche hat eine Höhe von ca. 2,50 m. Jeder Modultisch verfügt je nach statischer Anforderung über 10 Pfosten aus verzinktem Stahlblech. Die Pfosten werden je nach statischer Vorgabe bis zu 2 m tief eingegraben. Der Abstand zwischen den Modultischen beträgt zwischen 4 – 5 m.

Die Anlage muss aus Gründen des Versicherungsschutzes eine Einzäunung erhalten. Bei der Zaunanlage handelt es sich um einen Maschendrahtzaun mit einer Maschenweite von ca. 0,50 x 0,50 m.

Im Zuge der Planung ist die Erstellung eines vorhabenbezogenen Bebauungsplanes und eine Änderung des Flächennutzungsplanes notwendig. Eine Standortalternativenprüfung ist in diesem Verfahren durchzuführen. Im Rahmen einer ersten Machbarkeitsuntersuchung wurde die untere Naturschutzbehörde um eine erste Stellungnahme gebeten. Von Seiten der unteren Naturschutzbehörde wer-

den zum jetzigen Planungsstand Bedenken gegen das Vorhaben vorgebracht.

Im Januar 2020 fand eine weitere Besprechung mit Vertretern der ABO WIND AG, Landratsamt Ravensburg und der Stadt Aulendorf statt um die naturschutz- und artenschutzfachlichen Themen zu besprechen. Von Seiten des Vorhabenträgers wird die Auffassung vertreten, dass die naturschutz- und artenschutzfachlichen Themen überwunden bzw. durch geeignete Maßnahmen ausgeglichen werden können.

Die ABO WIND AG hat nun beantragt für die Errichtung einer Freiflächenphotovoltaikanlage auf den Grundstücken Flst. Nrn. 744/8 und 1491 einen Aufstellungsbeschluss zu fassen. Die ABO WIND AG möchte die Errichtung der Anlage nicht über vorhabenbezogenen Bebauungsplan durchführen, sondern über einen allgemeinen Bebauungsplan in Kombination mit einem städtebaulichen Vertrag, in dem z.B. die Kostentragung durch die ABO WIND AG geregelt wird. Aus Sicht der Verwaltung kann diese Vorgehensweise mitgetragen werden. Da die betroffenen Flächen im derzeit gültigen Flächennutzungsplan als landwirtschaftlichen Flächen ausgewiesen sind, ist parallel eine Änderung des Flächennutzungsplanes in diesem Bereich durchzuführen.

Allgemeines Ziel der Planung ist, entsprechend den Bestrebungen des Gesetzgebers, den Anteil des aus erneuerbaren Energien erzeugten Stroms bis zum Jahr 2050 deutlich zu erhöhen. Hierzu soll eine geeignete, noch verfügbare Fläche, genutzt werden.

Der Gemeinderat beschließt mit 10 Ja-Stimmen und 5 Nein-Stimmen:

1. Für den im Lageplan der ABO WIND AG vom 07.02.2020 dargestellten Planbereich wird der Bebauungsplan „Photovoltaik-Freiflächenanlage in Aulendorf“ aufgestellt.

2. Der Bebauungsplan wird im Regelverfahren nach Europarecht (EAG-Bau) aufgestellt.

3. Die Verwaltung wird beauftragt, den Aufstellungsbeschluss öffentlich bekannt zu machen.

4. Es ist vorgesehen, das Gebiet als Sonstiges Sondergebiet zur Nutzung der Sonnenenergie gemäß § 11 Baunutzungsverordnung festzusetzen. Die Planung betrifft ein Gebiet, das im wirksamen Flächennutzungsplan als Fläche für die Landwirtschaft dargestellt ist. Der Flächennutzungsplan wird parallel zur Aufstellung des Bebauungsplans geändert (§ 8 Abs. 3 BauGB).

5. Allgemeines Ziel der Planung ist, dem Bedarf an erneuerbarer Energie zu entsprechen und dazu eine geeignete noch verfügbare Fläche zu nutzen.

Neuausrichtung Gutachterausschuss und Bestellung von Gutachtern

BM Burth erläutert, dass der Gutachterausschuss der Stadt Aulendorf zuletzt in der Sitzung des Gemeinderates am 08.12.2014 für 4 Jahre bis zum 31.12.2018 bestellt wurde.

Eine Neubestellung ist seither nicht erfolgt. Die Aufgaben werden von den bisherigen Mitgliedern weiterhin wahrgenommen. Im Gutachterausschuss sind derzeit folgende Personen vertreten.

Hans-Peter Beilharz	Vorsitzender
Dieter Gruber	Stellv. Vorsitzender
Gerhard Reich	Mitglied

Hartmut Holder	Mitglied
Martin Epple	Mitglied
Michael Haga	Mitglied
Günter Spähn	Mitglied
Andreas Sulzer	Mitglied, Finanzamt
Andreas Held	Mitglied, Finanzamt

Gemäß § 2 der Gutachterausschuss-Verordnung sind der Vorsitzende und die ehrenamtlichen weiteren Gutachter für die Dauer von vier Jahren jeweils zu bestellen.

Die wesentlichen Aufgaben des Gutachterausschusses sind:

- Erstattung von Gutachten über den Verkehrswert von bebauten und unbebauten Grundstücken
- Führung der Kaufpreissammlung
- Ermittlung und Veröffentlichung von Bodenrichtwerten

Zur Unterstützung des Gutachterausschusses wird derzeit die Führung und Auswertung der Kaufpreissammlung durch das Beratungs- und Bewertungsbüro von Herrn Hans-Peter Beilharz durchgeführt.

Für die Ermittlung und Veröffentlichung der Bodenrichtwerte und des Marktberichts werden die vom Beratungs- und Bewertungsbüro Beilharz erfassten Daten der Kaufpreissammlung an das Büro Weiß/Werttax GmbH übermittelt. Das Büro Weiß/Werttax konvertiert die Daten und erstellt daraus die gesetzlich geforderten Unterlagen für die Bodenrichtwerte und Marktberichte.

Diese Praxis hat sich in den letzten Jahren sehr gut bewährt. Die Erledigung der umfangreichen und zeitintensiven Aufgaben kann von der Geschäftsstelle des Gutachterausschusses bzw. des Bauamtes zeitlich und inhaltlich nicht geleistet werden. Bei 27 umliegenden Kommunen wird das Gutachterwesen auf diesem Weg durch die Büros Beratungs- und Bewertungsbüro Beilharz und Weiß/Werttax bearbeitet.

Zum 11.10.2017 ist die neue Gutachterausschussverordnung in Kraft getreten. Hintergrund für die Änderung der GutachterausschussVO war die Auffassung des Landes Baden-Württemberg, dass eine zeitgemäße Aufgabenerledigung der Gutachterausschüsse u.a. folgende Punkte umfassen muss:

- Einsatz von Fachsoftware für Führung der Kaufpreissammlung, Ableitung von Wertermittlungsdaten und Erstattung von Verkehrswertgutachten
- Schaffung der Voraussetzungen für die automatisierte Datenübermittlung an datenerhebende Stellen bei Land, Bund und EU
- Teilnahme am Immobilienmarktbericht Deutschland
- Bereitstellen der Bodenrichtwerte im BO-RIS des jeweiligen Landes
- Schaffung von Markttransparenz durch regelmäßige Herausgabe von Immobilienmarktberichten
- Präsentation der Daten zum jeweiligen Immobilienmarkt im Internet
- Fortbildung der Gutachter und Mitarbeiter der Geschäftsstelle, v.a. zu den Wertermittlungsrichtlinien des Bundes

Ziel der Neuordnung des Gutachterwesens ist die Schaffung von homogenen sachlichen und räumlichen Teilmärkten und der Abgleich von Wertermittlungsmethoden und der Abgleich der Inhalte der Kaufpreissammlung.

Zum Stand 2017 gab es in Baden-Württemberg 900 Gutachterausschüsse. Im gesamten weiteren Bundesgebiet gab es 312 Gutachterausschüsse. Die Anzahl der Gutachterausschüsse schwankt von einem Ausschuss in Hamburg, Berlin und Sachsen-Anhalt bis 96 in Bayern.

Die wesentlichste Änderung ergibt sich aus der Begründung zur GutachterausschussVO. Das Land Baden-Württemberg sieht als Richtgröße 1.000 Kaufpreisfälle für einen Gutachterausschuss vor. In der Stadt Aulendorf werden durchschnittlich ca. 150 Kaufpreisfälle aufgenommen.

Mit dieser Regelung soll ein größerer Zuständigkeitsbereich mit zusammenhängenden Markt- und Verwaltungsstruktur sowie eine belastbare Datenlage geschaffen werden. Insbesondere vor der Umsetzung der Grundsteuerreform ist eine rechtssichere und rechtzeitige, flächendeckende und fachlich qualifizierte Ermittlung von Bodenrichtwerten und Wertermittlungsfaktoren wichtig.

In den vergangenen 12 Monaten fanden Gespräche zwischen den Kommunen über die zukünftige Neuausrichtung des Gutachterwesens statt.

Im Landkreis Ravensburg soll es zukünftig zwei Gutachterausschüsse geben. Der Bereich Allgäu wird von der Stadt Wangen versorgt und das Schussental mit dem westlichen Landkreis von der Stadt Ravensburg oder der Stadt Weingarten. Die Aufgabenübertragung soll zum 01.01.2023 erfolgen, da die Umstellung von den Städten Wangen bzw. Ravensburg/Weingarten nicht früher geleistet werden kann und auch die Zeiträume für die Grundstücksmarktberichte beachtet werden müssen.

Vor diesem Hintergrund wird von der Verwaltung vorgeschlagen die Amtszeit des jetzigen Gutachterausschusses bis zum 31.12.2022 zu verlängern. Im Vorfeld wurde mit den bestellten Gutachtern Kontakt aufgenommen.

Herr Gerhard Reich steht als Gutachter im Gutachterausschuss nicht mehr zur Verfügung. Die weiteren Mitglieder stehen für eine Verlängerung der Bestellung zur Verfügung. Der Gemeinderat bestellt mit 10 Ja-Stimmen und 5 Nein-Stimmen folgende Personen für die Zeit bis zum 31.12.2022 als Mitglieder des Gutachterausschusses:

- Hans-Peter Beilharz
- Dieter Gruber
- Hartmut Holder
- Martin Epple
- Michael Haga
- Andreas Sulzer, Finanzamt Ravensburg
- Andreas Held, Finanzamt Ravensburg

Sitzungsberichte im Aulendorf Aktuell – weitere Vorgehensweise

Seit der letzten Beratung über die Erstellung des Sitzungsberichts ist nun rund fünf Jahre vergangen, zudem hat sich die Besetzung des Gremiums deutlich verändert, auch die Schriftführung im Gemeinderat hat sich geändert. Deshalb sieht die Verwaltung die Notwendigkeit, über diesen Beschluss nochmals zu beraten bzw. diesen auf Aktualität zu prüfen, ob es für diese Auffassung nach wie vor einen Konsens gibt. Aus der Sicht der Verwaltung stellt der Sitzungsbericht neben

den Berichten aus der Schwäbischen Zeitung die Hauptinformationsquelle für Bürger dar, insbesondere für die Bürger, die noch nicht sehr Internetaffin sind.

Aus der Sicht der Verwaltung sollte folgendes beraten werden:

1. Lange Beschlussfassungen: Sollen nach wie vor lange Beschlussfassungen vollständig abgedruckt werden? Hier sind beispielsweise Beschlussfassungen gemeint wie diese kürzlich über die Gebührenkalkulationen oder im Rahmen von Bebauungsplanverfahren. Die Verwaltung schlägt vor, die Beschlussfassungen künftig nur noch stark verkürzt abzudrucken.

2. Wie wird künftig mit Wortmeldungen umgegangen? Bisher wurden wesentliche Wortmeldungen abgedruckt, allerdings nicht mit Namen des Gemeinderates, sondern entsprechend der Beschlussfassung beispielsweise „Ein Gemeinderat teilt mit, dass...“. Dies ist aus der Sicht der Verwaltung nicht mehr zeitgemäß, vor allem, weil auch in der Schwäbischen Zeitung Namen abgedruckt werden. Dies wirkt manchmal auch merkwürdig, wenn direkt in diesem Bericht ein Antrag eines Gemeinderates gestellt wird, weil Anträge namentlich dargestellt werden. Im Kontext kann dies für den nicht vollständig über die damalige Beschlussfassung informierten Bürger so wirken, als ob es hier Darstellungsfehler seitens der Verwaltung gibt. Zudem wird darauf hingewiesen, dass im Bürger-Rats-Informationssystem das gesamte öffentliche Protokoll einsehbar ist. Von daher ist es nicht unbedingt schlüssig, dass im Internet alle Wortmeldungen ersichtlich ist, im Mitteilungsblatt jedoch nur stark gekürzt und ohne Namensnennung. Es wird vorgeschlagen, künftig keine Wortmeldungen mehr abzudrucken. Wortmeldungen, die zu einer Änderung des Beschlusses führen, werden wie folgt abgedruckt „Aus der Mitte des Gremiums wurde beraten...“ (o.ä.).

3. Soll abgedruckt werden, wer für die Sitzungen entschuldigt ist? Hierfür gibt es bisher keine Regelung. Die Verwaltung spricht sich dagegen aus.

4. Werden weiterhin Sitzungsberichte nur für die Gemeinderatssitzungen geschrieben oder auch für die Ausschüsse? Der Aufwand würde sich erhöhen, allerdings wäre es aus der Sicht der Verwaltung richtiger, weil durch die Änderung der Wertgrenzen der Hauptsatzung auch wichtigere Punkte ausschließlich in den Gremien beraten werden.

5. Wie lange sollen die Sitzungsberichte und Ergebnisprotokolle auf der städtischen Homepage einsehbar sein? Bisher sind diese für das gesamte Jahr vorgehalten, dies macht es auf Dauer unübersichtlich. Es wird vorgeschlagen, dies für jeweils drei Monate vorzuhalten.

6. Zur bisherigen Beschlussfassung: Wird beibehalten, dass Anträge namentlich genannt werden?

Der Gemeinderat beschließt einstimmig:

1. Längere Beschlussfassungen können auf den wesentlichen Inhalt zusammengefasst werden. Bei Verkürzungen erfolgt ein Hinweis mit Link auf die vollständig abgedruckte Version auf der städtischen Homepage.

2. Wortmeldungen werden nicht mehr auf-

geführt. Wesentliche Wordmeldungen, die zu einer abweichenden Beschlussfassung führen, werden im Sitzungsbericht aufgeführt.

3. Es wird nicht aufgeführt, wer für die Sitzung entschuldigt ist.

4. Zukünftig werden auch Sitzungsberichte für die Ausschuss-Sitzungen geschrieben.

5. Sitzungsberichte und Ergebnisprotokolle werden drei Monate auf der städtischen Homepage vorgehalten. Es erfolgt ein Hinweis auf das Archiv im Ratsinformationssystem.

6. Anträge werden weiterhin namentlich aufgeführt.

Zeitvertragsarbeiten für anfallende

Tiefbauarbeiten – Vergabe

Jahresvertrag 2020/2021

BM Burth teilt mit, dass die im Laufe eines Jahres anfallenden Tiefbauarbeiten regelmäßig im Umfang folgender Leistungsbereiche des Standardleistungsbuchs für Zeitvertragsarbeiten im Bauwesen (StLB-BauZ) ausgeschrieben werden.

Der Gemeinderat beschließt einstimmig die Vergabe des Rahmenvertrages für Zeitvertragsarbeiten für anfallende Tiefbauarbeiten im Jahr 2020/2021 an die Helmut Kempter GmbH & Co KG/Baienfurt zu einem geschätzten Auftrags-volumen von brutto 127.853,60 €.

Einführung Jobticket – Prüfauftrag BUS

Frau Thoma teilt mit, dass die BUS-Fraktion im Rahmen der Haushaltsberatung für das Jahr 2019 einen Prüfauftrag zum Thema „Jobticket“ an die Verwaltung gerichtet hat. Beim Jobticket wird einem Arbeitnehmer vom Arbeitgeber im Rahmen eines Arbeitsverhältnisses eine vergünstigte oder kostenlose ÖPNV Fahrkarte überlassen oder ein Zuschuss zu einer ÖPNV Fahrkarte bezahlt. Die Vorgehensweisen können sich von Arbeitgeber zu Arbeitgeber und von Verkehrsverbund zu Verkehrsverbund unterscheiden. Das Jobticket ist kein bestimmter Rechtsbegriff und ist nicht an ein vorgegebenes Verfahren gebunden. Jeder Arbeitgeber kann Art und Umfang der Förderung frei wählen und wenn nötig Verträge mit Verkehrsverbänden schließen.

Sämtliche Förderungen belasten den Haushalt direkt, da keine Gehaltsumwandlung stattfindet, sondern die Förderung ein Aufwand zusätzlich zu den ohnehin geschuldeten Entgelten ist. Da durch die unterschiedlichen Wohnorte unterschiedliche Beschäftigte unter unterschiedliche Tarife fallen, wäre es aus Gründen der Gleichbehandlung sinnvoll, einen festen Förderbetrag festzusetzen. Den Rest des Tickets müssten die Beschäftigten selber zahlen, was problemlos sein sollte, da auch jetzt schon alle unterschiedliche Anfahrtswege und damit auch unterschiedliche finanzielle Belastungen durch den Arbeitsweg haben.

Die Verwaltung hatte für die Vorberatung am 12.02.2020 einen monatlichen Festbetrag von 20 € für die regelmäßige Nutzung des ÖPNV für den Arbeitsweg vorgeschlagen. Der Verwaltungsausschuss hat als Empfehlung an den Gemeinderat einstimmig eine Förderung von 50 % des Monatstickets bei einem Maximalzuschuss von 60 €/Monat beschlossen. Dies entspricht einer 50 %-Förderung des teuersten Monatstickets im Bodo-Gebiet (8 Zonen).

Dies soll auch für künftige Beschäftigte bzw. bei Stellenneubesetzungen ein Anreiz sein für Bewerber, die einen weiteren Arbeitsweg haben.

Der Gemeinderat beschließt einstimmig die Einführung eines Jobtickets bzw. einen Zuschuss für die Beschäftigten der Stadt für die regelmäßige Nutzung des ÖPNV für den Arbeitsweg i.H.v. 50 % der Monatsfahrkarte bis maximal 60 €/Monat.

Verschiedenes

Tore auf Grundschulsportplatz

SRin K. Halder teilt mit, dass das von ihr schon mehrfach angesprochene Problem mit den ungesicherten Toren auf dem Grundschulsportplatz sich bei dem letzten Sturm deutlich gezeigt hat, ein Tor fiel dabei auf die Straße. Die SGA sollte dies dringend klären, weil es für die spielenden Kinder und Jugendlichen sehr gefährlich ist.

Die Verwaltung wird sich nochmals mit der SGA abstimmen.

Anfragen gem. § 4 Geschäftsordnung

Es werden keine Anfragen gestellt.

Hofgarten-Treff

Auf Grund der aktuellen Situation bleibt der Hofgartentreff bis auf Weiteres geschlossen.

Der Familientreff bleibt derzeit geschlossen. Das Integrationsmanagement berät aktuell nur noch telefonisch oder per E-Mail unter den bekannten Kontaktdaten.

Persönliche Beratungen nur im Notfall und mit vorheriger telefonischer Anmeldung unter folgender Nummer: 0176 – 13 62 56 65
Wir danken für Ihr Verständnis. Ihr Hofgarten-Treff-Team.

Liebe Besucherinnen und Besucher des Familientreffs

Wir möchten Sie dazu aufrufen sich gegenseitig zu schützen.

Aufgrund der derzeit raschen Verbreitung des Corona Virus bleibt unser Familientreff **bis voraussichtlich Ostern geschlossen**. Es werden in dieser Zeit keine Gruppen, Vorträge, Veranstaltungen Sitzungen und Treffen im Familientreff stattfinden.

Wir danken Ihnen für Ihr Verständnis.

Veranstaltungen Dienstagstreff Hofgarten

Die Veranstaltungen des StadtSeniorenRates jeweils am Dienstag im Hofgarten-Treff **fallen im Monat März** aus.

Wir informieren Sie an dieser Stelle wie es weitergeht. Momentan möchten wir niemanden gefährden.

„Bücher – wie Vorlesen und Zuhören richtig Spaß macht“

Bericht über das Thema am 13.02.2020: Frau Stütze und Frau Hermann von der Katholisch-Öffentlichen Bücherei in Aulendorf waren zu Gast im Elterncafé und stellten mehrere ihrer Lieblings-Kinderbücher vor. Die Begeisterung für Bücher und fürs Vorlesen sprang sofort auf die zahlreichen Eltern und Kinder über. Für viele war die Bücherei noch nicht bekannt, und so konnte durch dieses Thema bei den Kleinsten und bei den Eltern Interesse geweckt werden, sich dort mit Lesefutter einzudecken.

Die Themenangebote des Elterncafés haben sich inzwischen gut etabliert. Viele Eltern nutzen die Chance, gezielt Informationen zu bestimmten Themen zu bekommen oder bei den Referenten persönliche Fragen zu stellen.

Standesamt

Als neue Erdenbürger begrüßen wir:

Anni Metzler, Tochter von Nicole und Christoph Metzler, Winkelstock 2, Aulendorf

In die Ewigkeit abberufen wurden:

Irmgard Häring-Felder, Aulendorf



Wir gratulieren
herzlich



Frau Zita Dölle
zum 90. Geburtstag
Frau Dorothea Heide
zum 80. Geburtstag
Herrn Willi Jakob Kraft
zum 80. Geburtstag
Frau Josefa Geiselmann
zum 80. Geburtstag

Kirchen



Diözese sagt öffentliche Gottesdienste ab

Kirchengemeinderatswahl findet nur per Briefwahl statt

Liebe Gemeinde,

die Diözese Rottenburg-Stuttgart hat ihre Empfehlungen für den Umgang mit Gottesdiensten in der Corona-Krise überarbeitet und massiv verschärft.

So sind alle öffentlichen Eucharistiefeiern und anderen Gottesdienste **bis einschließlich 19. April abgesagt**. Die Sonntagspflicht ist für diesen Zeitraum ausgesetzt. Die Pfarrkirchen in der Diözese bleiben aber geöffnet, um Gläubigen die Möglichkeit zum Gebet zu geben. Dies hat Bischof Dr. Gebhard Fürst zusammen mit dem von ihm geleiteten Krisenstab der Diözese am Montagvormittag beschlossen. Die Absage bis 19. April gilt auch für alle Veranstaltungen kirchl. Träger.

„Es ist eine sehr schmerzliche Entscheidung, die mir schwerfällt und die wir so noch nie zu treffen hatten. Als Kirche wollen wir den Menschen gerade in dieser schweren Zeit nahe sein und sie begleiten. Das Gebot der Nächstenliebe, Fürsorge und Barmherzigkeit gegenüber Menschen, die besondere Zuwendung benötigen, leitet unser Handeln weiterhin, gerade in dieser schweren und kritischen Zeit“, sagt Bischof Gebhard Fürst. Unser Pfarrbüro ist weiterhin als pastorale Anlaufstelle zu den gewohnten Zeiten (außer Donnerstagabend) aber nur per Telefon oder E-Mail erreichbar.

Die pastoralen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter sind weiterhin in seelsorgerlichen Fragen ansprechbar. Außerdem finden Sie zukünftig auf der Homepage der Kath. Kirchengemeinde, als Ersatz für die Gottesdienste und geistlich spirituellen Angebote, Impulse und Gebete.

Versammlung oder Treffen der Ministranten im Gemeindehaus und die geplanten Treffen der kirchlichen Gruppierungen sind leider bis auf weiteres untersagt.

Die Erstkommunionfeier wird auf die Zeit nach den Sommerferien verschoben. Damit findet der geplante Elternabend am Freitag nicht statt. Den genauen Termin für die Erstkommunion wird evtl. nach Osterferien bekannt gegeben.

Der für die Firmung geplante Elternabend im April findet nicht statt.

Auch Trauungen in der Diözese Rottenburg-Stuttgart werden bis Ende Mai nicht stattfinden.

Die Tauffeiern werden verschoben. In dringenden Ausnahmesituationen können Priester und Diakone das Taufsakrament im engen Familienkreis spenden.

Beerdigungen (Beisetzung) finden nach den behördlichen Vorgaben der teilnehmenden Personenzahl (aktuell bis 20 Personen oder nach Rücksprache bis 50 Personen) weiterhin statt. Requien werden nachgeholt.

Im Allgemeinen werden die Hauskommunion, Besuchsdienste und Krankensalbung eingestellt. Die Seelsorgerinnen und Seelsorger stehen aber auch in dieser Krisensituation an der Seite der Kranken. Bei einer dringlichen Notwendigkeit (zum Beispiel einer lebensbedrohlichen Situation) bringen sie – unter Beachtung der geltenden rechtlichen Lage und der besonderen Hygienemaßnahmen – auch weiterhin die Heilige Kommunion und spenden die Krankensalbung.

Für die bestellten Messintentionen, die Anliegen unserer Gemeinde und die besonderen Intentionen werden von den Priestern die Hl. Messen gefeiert, die nicht öffentlich sind. Wir beten für die Begleitung Gottes in dieser Krisenzeit.

Die Diözese verweist auf die medialen Gottesdienstübertragungen, die ausgeweitet werden. So wird die sonntägliche Eucharistiefeier um 9.30 Uhr in der Domkirche St. Marin in Rottenburg bis auf weiteres live auf der diözesanen Homepage drs.de übertragen. Für die Feier der Kar- und Ostertage werden Lösungen erarbeitet, die rechtzeitig bekannt gegeben werden.

Die Kirchengemeinderatswahl findet am 22. März 2020 statt, allerdings ausschließlich als Briefwahl. Die Wahllokale bleiben geschlossen. Abgabefrist für Wahlbriefe ist Sonntag, 22. März, 16 Uhr im Einwurfbriefkasten des Pfarramts.

Einkaufshilfe: Für diejenigen, die durch die aktuelle Situation sehr stark eingeschränkt sind, wollen wir beim Einkaufen behilflich sein. Bitte melden Sie sich im Pfarrbüro per mail oder telefonisch. Auch junge Menschen, die gerne diesen Dienst wahrnehmen möchten, bitten wir, sich im Pfarrbüro zu melden. Der Krisenstab der Diözese Rottenburg-Stuttgart beobachtet die Entwicklung permanent und wird die oben genannten Maßnahmen gegebenenfalls der aktuellen Situation anpassen. Auf der diözesanen Homepage drs.de ist immer der aktuelle Stand der Maßnahmen abrufbar. Auch auf unserer Homepage können Sie die aktuellen Informationen lesen.

Ich bitte alle mit Gottvertrauen und angemessenem und notwendigem menschlichen Handeln in dieser Situation das Leben zu gestalten.

GOTT IST MIT UNS!

Ihr Pfr. Anantham Antony SVD

Offener Mittagstisch pausiert

Saisonale Infektionskrankheiten erfordern eine erhöhte Achtsamkeit und Maßnahmen, um sich und andere vor Ansteckung zu schützen. Dazu kommen im Moment die Auswirkungen des Coronavirus. In Anbetracht

der drastischen Vorkehrungsmaßnahmen der Landesregierung haben wir uns entschlossen, den offenen Mittagstisch Aulendorf **ab kommenden Donnerstag, den 19.03.2020 vorerst ruhen zu lassen**. Somit beendet der offene Mittagstisch frühzeitig seine diesjährige Saison, welche noch bis zum 26.03.2020 geplant war. Allen Besucherinnen und Besuchern wünschen wir, dass sie gut und ohne Ansteckung durch diese Zeit gelangen. Unser Dank geht an das Team unter Leitung von Frau Christa Nässler sowie an alle Besucher, die den offenen Mittagstisch zu dem gemacht haben, was er heute ist.

Evangelische Thomaskirche Alle Gottesdienste und Gemeindeveranstaltungen der Evangelischen Thomaskirche Aulendorf müssen aufgrund der Corona-Krise bis auf Weiteres ausfallen!

Das Pfarrbüro wird trotzdem zu den üblichen Sprechzeiten besetzt sein. Wenn Sie einen seelsorgerlichen Kontakt wünschen, können Sie sich nach wie vor an Pfr. Jörg Weag wenden.

Bestattungen werden weiterhin durchgeführt, mit gewissen Einschränkungen bei der Gestaltung.

Außerdem finden Sie zukünftig auf der Homepage der Thomaskirche, als Ersatz für die Gottesdienste und geistlich spirituellen Angebote, Predigten und Impulse in schriftlicher Form. Ebenso wird jeweils am Wochenende eine neue Predigt in Papierform am Schaukasten bei der Kirche abzuholen sein. Darüber hinaus weisen wir auf die vielfältigen Gottesdienstfeiern in Fernsehen und Radio und auf Onlineangebote hin. In dieser Ausnahmesituation sind die Solidarität und der Zusammenhalt von uns allen gefragt. Es ist auch ein Gebot christlicher Nächstenliebe, dass wir uns der Verantwortung bewusst sind, das Unsere dazu zu tun, die Verbreitung der Infektion möglichst einzudämmen. Und wir wollen diejenigen, die jetzt besonders auf Hilfe angewiesen sind unterstützen.

Wer zu den Risikogruppen gehört und seine Wohnung möglichst nicht verlassen sollte, wer Hilfe benötigt, z.B. in Form von Einkäufen, der kann sich telefonisch im Evangelischen Pfarramt melden (Tel.2660). Wir schicken ihnen Menschen, die dies für sie erledigen. Ansonsten entnehmen Sie bitte aktuelle Informationen, wie es mit dem Gemeindeleben der Thomaskirche Aulendorf weitergeht, der Tagespresse oder schauen Sie auf unserer Homepage oder im Schaukasten nach.

In der Hoffnung auf Ihr Verständnis und dem Wunsch, dass wir diese Krise gemeinsam und mit Gottes Hilfe bewältigen und alles zum Schutz der besonders gefährdeten Menschen tun, grüße ich Sie herzlich

Ihr Pfr. Jörg Weag

Gottesdienste Neuapostolische Kirche

Sonntags um 9.30 Uhr
Donnerstags um 20.00 Uhr

Die Gottesdienste in Bad Saulgau finden in unserer Kirche in der Kramerstr. 12 statt! (Parkmöglichkeit auch auf dem Friedhofs-Parkplatz). Zu allen Gottesdiensten sind Sie herzlich willkommen!

Bei Fragen und für Mitfahrgelegenheit wenden Sie sich bitte an den Gemeindevorsteher Christian Föll, Tel. 07524-9939943
Infos: www.nak-sued.de oder www.nak.org

Gottesdienste im Schönstatt-Zentrum

Heilige Messe

10 Uhr Sonntag – Vortragsaal od. Paulusraum
19 Uhr jeden 1. Freitag im Monat in der Kapelle

Eucharistische Anbetung

Sonntag 14.00 – 17.00 Uhr
5. Sonntag und Feiertage 11.00 – 17.00 Uhr
Mittwoch 17.00 – 18.30 Uhr (gestaltet)
Freitag 10.00 – 12.00 Uhr
(während der Schulzeit gestaltet)

An jedem 18. des Monats 17.00 – 19.00 Uhr

Bündnisfeier mit Verbrennen der Krugpost

An jed. 18. des Monats 19 Uhr in der Kapelle

Veranstaltungen

Konzert „Gitte, Maxi und die alten Hasen“ leider abgesagt!

Aus gegebenem Anlass ist das Jazz-Benefiz-Konzert für kommenden Sonntag abgesagt. Ein Ersatztermin ist in Planung und wird zu einem späteren Zeitpunkt bekannt gegeben.

Abgesagt: Konzert Salteris

Leider müssen wir das Konzert der Gruppe „Salteris“ am 4. April 2020 im Dorfgemeinschaftshaus Tannhausen absagen. Wir freuen uns, wenn Sie bei zukünftigen Veranstaltungen wieder bei uns zu Gast sind. Vielen Dank an die Gruppe Salteris für das Verständnis. Der Verein Dorfgemeinschaft Tannhausen e.V. www.dorfgemeinschaft-tannhausen.de

Absage „The StringBeanParty“

Das Konzert „The StringBeanParty“ in der Gärtnerei „feine Pflanzen“ Leser findet aufgrund der aktuellen Situation nicht statt.

Vereine & Institutionen



Bahnhofsmissionen geschlossen

Aufgrund der Corona-Krise sind die Bahnhofsmissionen Biberach und Aulendorf **ab Dienstag, 17. März bis auf Weiteres geschlossen**.

Diese Maßnahme findet zum Schutz der ehrenamtlichen Mitarbeitenden, der Reisenden und Gäste statt.

Auch der Reisebegleitservice „Bahnhofsmission mobil“ und das Kinderbegleitangebot „Kids in Tour“ sind ausgesetzt. Auch weitere Bahnhofsmissionen stellen oder schränken ihren Dienst ein. Bitte informieren Sie sich vor Antritt der Reise.



Schließung Sozialladen

Aufgrund der Corona-Epidemie und den damit verbundenen Empfehlungen zur Einschränkung unnötiger sozialer Kontakte ist der Sozialladen **seit dem 16.3. zunächst bis Ende des Monats geschlossen**. Es handelt sich hierbei um eine Vorsichtsmaßnahme zu Ihrem Schutz und dem unserer ehrenamtlichen Mitarbeiter*innen. Während der Schließung können selbstverständlich auch keine Kleiderspenden angenommen werden. Wir bitten um Ihr Verständnis und werden Sie rechtzeitig informieren, wann der Ladenbetrieb wieder aufgenommen wird.

DGH Zollenreute e.V.

Hauptversammlung abgesagt

Aufgrund des Coronavirus sagen der DGH Zollenreute e.V. ihre Hauptversammlung am Dienstag den 24. März, ab. Der neue Termin wird dann Rechtzeitig über die Presse bekannt gegeben.

Jahreshauptversammlung vom MSC Aulendorf entfällt

Die Jahreshauptversammlung am 29.3.2020 muss wegen der momentanen Corona Situation abgesagt werden und zu einem späteren Zeitpunkt stattfinden.



Liederkranz Aulendorf e.V.

Singstunden entfallen

Aufgrund der Corona-Krise entfallen die Singstunden bis nach den Osterferien.



Deutscher Alpenverein
Sektion Aulendorf

DAV Aulendorf

Hallenklettern setzt aus

Aufgrund der Coronakrise muss das Donnerstagsklettern bis auf weiteres eingestellt werden.

Wir informieren sobald der Kletterbetrieb wieder aufgenommen werden kann.



Narrenzunft Aulendorf e.V.

Vereins-Sitzung

Die Sitzung mit den Vereinen ist bis auf Weiteres verschoben. Sobald sich die Coronalaage wieder entspannt hat, wird auch die Narrenzunft hoffentlich wieder zur „Normalität“ zurückkehren können.



Schwäbischer
Albverein

Wanderung verschoben

Die für den 29.3.2020 vorgesehene Wanderung vom Flughafen Friedrichshafen ins Zeppelindorf wird auf einen späteren Zeitpunkt verschoben.

Ihr werdet dann rechtzeitig informiert.



Kneipp im Frühjahr

Wenn die Lufttemperaturen angenehmer werden, überall die ersten Blumen erscheinen, die Sträucher Grün ansetzen und die Tage endlich länger werden, dann lockt die Natur, sich draußen zu bewegen. Im Garten sind die Sträucher zu schneiden, Beete umzugraben, das letzte Laub zu entfernen; das alles sind wichtige und die Gesundheit stärkende Aktivitäten. Manch sportliche Aktivität wird wieder gestartet: Fahrrad fahren, Walking, Joggen, Paddeln, Reiten, die Liste kann beliebig erweitert werden. Doch nach einer längeren Winterpause ist Achtsamkeit mit sich selbst und seinen Liebsten wichtig. Gut, wer auf seinen Körper hört, der nach körperlichen Anstrengungen auch Pausen braucht. Die Regeneration ist genauso wichtig wie das regelmäßige Training. Wer ein paar Pfunde über den Winter zugelegt hat, nutzt nun die Gelegenheit, wieder sein Idealgewicht zu erreichen. Knochen, Gelenke, Muskeln und die entsprechen den Bindegewebe müssen erst wieder in Hochform kommen, also vorsichtig, jedoch zielstrebig und effizient üben. Auch Vitamine und Spurenelemente sind nach dem langen Winter knapp, allen voran Vitamin D. Dieses kann nun durch dosierte Sonnenbäder unter der stärkeren Sonne „aufgetankt“ werden – aber immer so vorsichtig, dass kein Sonnenbrand auftritt. Andere Vitamine und Spurenstoffe führen wir mit den frischen Salaten und Gemüsen in ausreichender Menge zu. Der eifrige Naturbeobachter Sebastian Kneipp schaute den Hühnern bei deren Kräutersuche zu, und empfahl beispielsweise die jungen Brennnesselblätter als besonders gesund – nicht nur als Teeaufguss, sondern auch im Salat. Bärlauch, Pfefferminze, Löwenzahn und Zinnkraut sind Zutaten mit gesunden Inhaltsstoffen. Immer noch beliebt sind die sogenannten Frühjahrskuren, bei denen man überschüssige Schlacken loswerden möchte. Heute spricht man auch von Entgiftung bzw. Detox. Allerdings kommt es dabei gelegentlich zu falschen Vorstellungen: der Darm muss nicht wie ein Ofenrohr gereinigt werden, weil seine Schleimhäute in Verbindung mit den Darmbakterien dies ständig selbst besorgen. Hier ist der Ansatz, mit Abführmitteln und Einläufen für eine „Säuberung“ zu sorgen sogar gefährlich, weil mit dem künstlich erzeugten Durchfall ein Mineralienverlust einhergeht, der schlimmstenfalls zu lebensbedrohlichen Herzrhythmusstörungen führen kann. Hingegen gibt es durchaus unerwünschte Ablagerungen im Bereich der Blutgefäße (Arterien), die sich mit Ultraschall als

Plaques deutlich darstellen lassen. Arteriosklerose wird oft nur als Verkalkung gesehen, die Plaque-Ablagerungen bestehen aber vor allem aus Fetten und treten bevorzugt bei Menschen mit erhöhten Fett- und Cholesterinwerten im Blut auf. Als der amerikanische Kardiologe Ornish vor rund 30 Jahren zeigte, dass die Plaques durch ein simples Programm auf fettarmer, kalorienreduzierter Ernährung und Bewegung abgebaut werden, galt dies als Sensation. Sein ausgefeiltes Programm entsprach weitgehend der in Europa bewährten Frühjahrskur. Später konnte die Reduzierung von Plaques aber auch beispielsweise für Kuren mit hochdosiertem Knoblauch gezeigt werden. Kneipp und andere sprachen früher in diesem Zusammenhang auch von Blutreinigungskuren – in der Vorstellung, das Blut sei von unerwünschten Stoffen zu befreien (wie Fett und Cholesterin). Auch Reize mit kaltem Wasser würden nach Kneipp dazu beitragen, „Schlacken zu lösen“ und über das Blut zu den Ausscheidungsorganen zu bringen.

Kneipp Mitgliederversammlung

Anfang des Monats hielt der Kneippverein Aulendorf seine Mitgliederversammlung ab. Die Mitglieder hatten sich in großer Zahl trotz Corona zusammengefunden, um das Kneippjahr 2019 Revue passieren zu lassen und die Weichen für die Zukunft zu stellen. In diesem Jahr standen Vorstandswahlen auf der Tagesordnung. Der alte Vorstand wurde geschlossen zum neuen Vorstand gewählt. Der 1. Vorsitzende Dr. Eisenlauer schwor die Mitglieder auf das Jahr 2021 ein, in dem bundesweit der 200. Geburtstag des Sebastian Kneipp gefeiert wird. Die Vorbereitungen auf viele landesweite und lokale Aktionen sind bereits angefallen. Eine Sonderbriefmarke und eine Gedenkmünze sind schon beschlossen. Das Gesundheitskonzept nach Kneipp als Präventions- und Heilungskonzept ist aufgrund seiner Natürlichkeit wieder top aktuell. Jeder ist aufgerufen eine persönliche Gesundheitskompetenz zu erwerben, um seine Selbstheilungsmöglichkeiten eigenständig einsetzen zu können. Die Natur stellt viele Möglichkeiten zur Verfügung sich preisgünstig selbst- und eigenverantwortlich zu therapieren.

Alle Mitglieder sind aufgerufen ihr Wissen über Kneipp an andere weiterzugeben, die von Sebastian Kneipp noch nichts gehört haben. Hilfe zur Selbsthilfe entlastet das überlastete Gesundheitssystem und stärkt das persönliche Selbstbewusstsein. In diesem Sinne sind alle eingeladen die Angebote des Vereins wahrzunehmen und so ein Mitglied der großen Kneippfamilie zu werden.



Wechsel an der Spitze der Vereinsführung und Neuausrichtung der Jugendarbeit

Die diesjährige Generalversammlung des Musikvereins Tannhausen e.V. brachte einen Wechsel in der Vereinsführung mit sich. Die Sitzung war geprägt von Rotation der verantwortlichen Posten, Neuausrichtung der Jugendarbeit und viel Dank für ein gelungenes vergangenes Vereinsjahr.

Die Totenehrung hatte einen besonderen Stellenwert mit liebigem Gedenken an den im Herbst 2019 verstorbenen Ehrendirigenten Hugo Nägele und den verstorbenen passiven Mitgliedern des vergangenen Jahres.

Die bisherige erste Vorsitzende Margit Zinser-Auer hat schon bei der Versammlung im letzten Jahr angekündigt, die Vereinsführung in diesem Jahr abgeben zu wollen. Die Mitglieder des Vereins wählten geheim den bisherigen Stellvertreter der Vorsitzenden Bernd Pfeiffer mit sehr großem Zuspruch zum ersten Vorsitzenden im Verein. Neu in der Vorstandschaft sind der jetzige Stellvertreter Uwe Kesenheimer, Daniela Noll, die für den scheidenden Marcus Pfeiffer als aktive Beisitzerin nachgerückt ist und Tanja Laub, die das Amt des passiven Beisitzers von Alfred Pfeiffer übernommen hat.

Entsprechend der im letzten Jahr neu geschaffenen Geschäftsordnung für den Verein, wurde der Bereich „Jugendausbildung und -vertretung“ um eine Person erweitert. Die Kinder und Jugendlichen in Ausbildung und im Verein haben unter sich Isabel Mock als Jugendleiterin gewählt. Jugendvertreterin im Ausschuss ist die scheidende erste Vorsitzende Margit Zinser-Auer.

Das Angebot der Jugendarbeit reicht von der musikalischen Früherziehung ab vier Jahren zum Blockflötenunterricht bis zur Ausbildung am Instrument. Schon während der Ausbildung sind die Kinder herzlich eingeladen an verschiedenen Aktivitäten der Kinder und Jugendlichen im Verein teilzunehmen. Geplant war, dass nach den Osterferien der nächste Blockflötenkurs beginnt. Näheres ist bei Margit Zinser-Auer unter jugend@musikverein-tannhausen.de zu erfahren.

Dirigentin Vanessa Leuter berichtete von einem positiven musikalischen Jahr mit erfolgreichem Frühlingkonzert neben erfreulichen Auftritten und insgesamt meist gutem Probenbesuch. Sie bedankte sich im Besonderen beim neuen Vorsitzenden, Bernd Pfeiffer. Er besuchte alle Proben, die sie angesetzt hat. Dicht gefolgt von Lars Kesenheimer und Armin Leuter, die jeweils an einer Probe nicht teilnehmen konnten und von Klaus Merk, der nur zwei Proben versäumt hat.

Die beiden Kassenprüfer Kai Pfeiffer und Mirek Schob bescheinigten eine tadellose Kassensführung des Kassiers Florian Laub und empfahlen der Versammlung die Entlastung der Vorstandschaft.

Nach den Wahlen haben sich die aktiven Musikerinnen zum Chor formiert und Alfred Pfeiffer zur großen Wertschätzung seiner Arbeit ein persönlich gedichtetes Lied gesungen „Oh, wie wird das sei ohne Di?“ beinhaltete das Wehklagen. Seit Beginn des Vereins 1988 war er ununterbrochen Mitglied der Vorstandschaft. Auf seinen Wunsch wurde das Amt des passiven Mitgliedes neu besetzt.

Im Anschluss wurde Margit Zinser-Auer von den Musikerinnen und Musikern ebenfalls besungen mit dem schlichten Titel „Oifach Dankschee“. Acht Jahre lang hatte sie das Amt der ersten Vorsitzenden inne und prägte mit unermüdlichem persönlichem Einsatz das Geschehen im Musikverein Tannhausen e.V.. Unter großem Applaus der Anwesenden bekam sie ein Präsent und Blumen überreicht. Die kleine Ständlesbesetzung umrahmte die Sitzung musikalisch und zeigte, wie auch nur fünf Musiker einer Musikkapelle für gute Stimmung sorgen können.

Die Vorbereitungen auf das Jahreskonzert am Samstag, 28.03.2020 liefen bereits auf Hochtouren. Aufgrund der Corona-Krise wurde dieser Konzert-Termin abgesagt.



Auf dem Bild abgebildet ist die scheidende erste Vorsitzende Margit Zinser-Auer, der neue erste Vorsitzende Bernd Pfeiffer und Alfred Pfeiffer, scheidendes Ausschussmitglied nach 32 Jahren Mitgliedschaft im Ausschuss.



Die Mitglieder des neuen Ausschusses.



Mitglieder- versammlung mit geringer Beteiligung

Die Auswirkungen des Corona-Virus machte sich auch bei der Mitgliederversammlung des VdK Ortsverbandes Aulendorf am vergangenen Samstag bemerkbar. So hatten sich einige Mitglieder aus Angst vor einer Ansteckung abgemeldet, so dass die Versammlung aufgrund der Teilnehmerzahl einen familiären Charakter hatte.

Von einem Mitgliederzuwachs konnte der Vorsitzende Eugen Neff berichten, so dass der Ortsverband zur Zeit aus 219 Mitgliedern besteht. Allerdings nähmen auch die Austritte aus dem Verband zu, da einige neu eingetretene Mitglieder auch wieder prompt kündigen, wenn ihr Ziel durch die Hilfe des VdK erreicht worden ist. Der Ortsverbandsvorsitzende war besonders mit einer Erstberatung bei der Pflegeversicherung, Rentenversicherung und dem Schwerbehindertenrecht tätig. Weiter teilte er einen Vorstandsbeschluss mit, nach dem die persönlichen Wünsche zu Geburtstagen nicht mehr wie bisher ab 60, sondern in bestimmten Abstufungen erst ab dem 70. Lebensjahr überbracht werden. Dass die Geselligkeit nicht zu kurz kommt, war dem Bericht der Schriftführerin Christa Neff zu entnehmen. Sie berichtete von einer Gartenbesichtigung mit anschließenden Kaffee und Kuchen bei Familie Jauch in Blönried, einem Dinnete-Essen mit nur 10 Teilnehmern in Vorsee. Höhepunkt des Programmes war die Busfahrt an den Bodensee mit einer Schifffahrt von der Höri bis nach Schaffhausen am Rheinfluss mit einem zweistündigen Zwischenhalt in Stein am Rhein. Die geplante Besichtigung des Uhrmachermuseum in Bad Wurzach wurde aufgrund geringer Teilnehmerzahl abgesagt. Abschluss des Jahres war die Nikolausfeier im Schönstattzentrum.

Der Kassenbericht von Kassiererin Monika Asmus-Zoll zeigte einen erfreulichen, wenn auch etwas geringeren Kassenstand wie im Vorjahr, so dass auch weiterhin eine finanzielle Beteiligung des Ortsverbandes zu seinen Veranstaltungen möglich ist. Die Kassenprüfer Anton Laux und Franz Kahle bescheinigten eine tadellose Kassenführung, so dass die anschließende Entlastung der Vorstandsschaft einstimmig erfolgte. Anschließend wurde das

neue Jahresprogramm vorgestellt. Im Vergleich zum Vorjahr wurden Programmpunkte, bei den kein großes Mitgliederinteresse bestand nicht mehr angeboten. In diesem Jahr wird es u. a. zwei Tagesausflüge geben, im Juli eine Bahnfahrt zur Landesgartenschau in Überlingen und im September eine Busausfahrt zur Zugspitze incl. Zugspitzrundfahrt mit Zahnradbahn und Seilbahn.

Den Abschluss des Nachmittags bildete ein Dia-Vortrag über die schönste Seereise der Welt, eine 15-tägige Schifffahrt mit den Hurtigruten zum Nordkap und zurück inclusive Bergen- und Dovre-Bahn.



DLRG Ortsgruppe Corona-Virus schränkt auch uns ein

Liebe Mitglieder, das Corona-Virus schränkt auch unsere DLRG Ortsgruppe ein und die aktuelle Entwicklung zwingt uns ebenfalls zu drastischen Maßnahmen.

Der Landesverband Württemberg weist unter Bezugnahme auf §6 Abs. 6 unserer Satzung nachfolgendes für alle Gliederungen des DLRG-Landesverbandes Württemberg e.V. verbindlich an:

Ab sofort wird der Übungsbetrieb im DLRG-Landesverband Württemberg e.V. und der DLRG-Jugend **vorläufig bis 30.04.2020 ausnahmslos eingestellt**.

Gleiches gilt für alle Lehrgänge, sowie Gemeinschaftsveranstaltungen auf allen Gliederungsebenen. Davon erfasst sind ausnahmslos auch alle bereits terminierten Hauptversammlungen der Ortsgruppen, sowie die geplanten Bezirkstage und Bezirksräte.

Da die Schlüsselausgabe am „DLRG-Check-in“ in der Schwaben-Therme Aulendorf nicht durchführen dürfen, ist der Eintritt in die Schwaben-Therme Aulendorf zum DLRG-Tarif nicht möglich.

Die Bezirksmeisterschaften des Bezirks sind ebenso davon betroffen, ob diese im Herbst nachgeholt werden ist noch offen.

Auch die Bezirksratstagung am 24. April 2020 ist davon betroffen, den Delegierten werde ich nachdem der neue Termin feststeht diesen mitteilen.

Selbstverständlich versuchen wir von der Vorstandsschaft Euch auf dem Laufenden zu halten.

Zu den geplanten Veranstaltungen:

Das Grillen 09. Mai 2020 und das Zelten vom 09. auf den 10. Mai 2020 kann nach derzeitigem Informationsstand stattfinden. Die Einladung für das Grillen und die Anmelde-möglichkeit folgt in Kürze. Die Anmeldung zum Zelten ist bereits online und die Jugendvertreter hoffen auf viele Anmeldungen!

Für die Hütte vom 26. – 28. Juni 2020 ist die Anmeldung ebenfalls online, es freut uns, wenn sich noch viele für diese Veranstaltung anmelden, nur wenn viele mitmachen, können wir dieses Event in den nächsten Jahren weiterhin anbieten.

Am Samstag, 25. Juli 2020 feiern wir 70 Jahre DLRG in Aulendorf, ein Helferaufruf werden wir in einer gesonderten Mail versenden. Wer uns beim 12-Stunden-Rutschen (vom 29. auf 30. Juli 2020) unterstützen möchte, meldet sich bitte über die Homepage an. Die Starterplätze sind nun knapp, die Anmeldungen für die Helfer-Kinder, Wachgänger und Trainer-Helfer werden in den nächsten Tagen verteilt. Die Restplätze vergeben wir im Windhund-Verfahren.

Sofern das Trainingsverbot des Landesverbandes nicht früher aufgehoben wird, wird unser nächstes Training und Übungsabend am 5. Mai 2020 stattfinden. Bitte beachtet, dass dann bereits die Sommeröffnungszeiten in der Schwaben-Therme Aulendorf gelten.

Euch allen wünsche ich, dass Ihr gesund bleibt!



SGA - Abteilung WSG Erfolgreiches Wochenende für die Skirennläufer der SGA

Silvan Bösch wird Gesamtsieger im Kanzi Cup des Bezirk Süd

Bei herrlichem Wetter fanden in Balder schwang am vergangenen Sonntag, die beiden noch ausstehenden Slalomrennen des Bezirks Süd statt. Trotz frühlingshafter Temperaturen richtete der SV Falken Wangen die beiden Rennen der Kanzi Cup Rennserie bei guten Pistenverhältnissen aus.

Silvan Bösch überzeugte mit zwei sehr guten Läufen und gewann beide Rennen in seiner Altersklasse U 14. Im ersten Rennen fuhr er



Bild: Karl Achberger



Bild: Privat

sogar die fünftbeste Laufzeit aller Teilnehmer. Da Silvan die ganze Rennserie konstant sehr gut dabei war und insgesamt vier erste Plätze, einen zweiten und einen vierten Platz belegte, holte er sich den Gesamtsieg der Rennserie in seiner Altersklasse mit sensationellen 56 Punkten Vorsprung.

Eine super Leistung erzielte Maya Faiß. Im ersten Rennen noch auf Platz drei, gab sie am Nachmittag nochmals richtig Gas und fuhr so im zweiten Rennen auf Platz zwei. Durch diese beiden hervorragenden Ergebnisse zog sie an ihrer Konkurrentin aus Leutkirch noch vorbei und holte sich in der Gesamtwertung den zweiten Platz in der U14 weiblich.

Mara Reisch gelangen am Sonntag auch zwei tolle Läufe. Sie belegte im ersten Rennen den zweiten und im zweiten Durchgang den dritten Platz. Diese Leistung ist umso beachtlicher, da Mara in zwei vorangegangenen Rennen schwer stürzte. Durch diese beiden Stürze hatte sie nur vier gewertete Rennen. Sie erreichte dennoch in der Gesamtwertung den vierten Platz in der U14 weiblich. Diesen teilte sie sich mit einer weiteren Aulendorferin, mit Marie Gruber. Marie belegte am Sonntag in beiden Rennen den 5. Platz.

Bei den U16 männlich fuhr Denis Esslinger zunächst auf Platz vier, diese Leistung konnte er im 2. Lauf noch steigern und erreichte einen tollen dritten Rang. Er belegte in der Gesamtwertung den vierten Platz in seiner Altersklasse.

Zwei vierte Plätze erreichte auch Lea Sterk in der Altersklasse U16 weiblich. Sie wurde in der Gesamtwertung fünfte mit fünf gewerteten Rennen.

Leider etwas Pech hatte Nina Herrmann in einem starken U12 Teilnehmerfeld. Sie stürzte, stieg aber tapfer zum Tor zurück und beendete ihr Rennen mit einem 12. Platz. Am Nachmittag fuhr sie einen tollen Lauf und belegte Platz vier.

Der jüngste SGA Rennläufer Jakob Herrmann fuhr mit seinen 6 Jahren in beiden Rennen fehlerlos durch den mit 46 Toren ausgesteckten Stangenwald. Das ist eine super Leistung, für die er im zweiten Rennen mit Platz drei und einem Pokal belohnt wurde. In der Gesamtwertung der U8 männlich kam Jakob mit dem 8. Platz unter die Top Ten.

Laura Herrmann schied leider im ersten Rennen durch einen „Einfädler“ aus, in einem konzentrierten zweiten Lauf erreichte sie den vierten Platz. Niclas Siegel fuhr auf die Plätze 8 und 10.

In der Vereinswertung erreichte die SG Aulendorf den 6. Platz im Bezirk Süd. Zu diesem Ergebnis trugen Lukas Bengel mit vier gewonnenen Rennen, Fabian Preuss und Linus Moser bei.

Am nächsten Wochenende richtet die SG Aulendorf zusammen mit dem SC Kressbronn die Bezirksmeisterschaften in Damüls aus. Zuschauer sind herzlich willkommen.

Ist Ihre Hausnummer gut erkennbar?

Im Notfall kann das entscheidend für rasche HILFE durch den ARZT oder den RETTUNGSDIENST sein!



SGA – Abteilung Radtreff Mit dem Mountainbike zur Sebastianskapelle

Bei bestem Radwetter waren 15 Teilnehmer, 12 Männer, 3 Frauen zum Start der SGA-Ausfahrt am Bahnhof gekommen. Über den Tannwald mit zwei Wurzelfadpassagen und durch das Steinacher Ried ging es nach Bad Waldsee. Dort zum Frauenberg und Tannenbühl am Kletterpark vorbei und weiter nach Haislerkirch. Hier beginnt der Anstieg über den Stationenweg zur 758 m hohen Sebastianskapelle, einem meistbesuchten Wallfahrtsziel in Oberschwaben. Sie wurde im 15. Jahrhundert errichtet und 1892 neu erbaut. Das zentrale Deckengemälde stammt von Gebhard Fugel. Hinter dem Altargitter befinden sich ein neoklassizistischer Altar mit einer Sebastiansfigur. Im Verlauf des Jahres 2011 fand eine weitere umfassende Innen- und Außenrestaurierung der Kapelle statt, die über 180.000 Euro kostete. Am 9. Oktober 2011 wurde die Kapelle im Rahmen eines Festgottesdienstes wiedereröffnet. Dabei wurde eine Holzfigur, den Sankt Sebastian darstellend, links am Eingang aufgestellt. Sie stand seit 1987 am Altar.

Diese Figur stammt vom Laienschnitzer Franz Rupp aus Arnach. Er hatte sie 25 Jahre zuvor der Kirchengemeinde geschenkt. Die originale Sebastiansfigur, die vor über 25 Jahren aus der Kapelle gestohlen worden war, fand sich im Jahre 2011 beim Landeskriminalamt München.. Sie wurde am 9. Oktober 2011 wieder auf dem Altar aufgestellt. Wir folgten weiter der Strecke über die Grabener Höhe links am Waldrand entlang zum Bühlerhof und zurück nach Graben und zur Sebastianskapelle. Jetzt ging es steil bergab nach Hittelkofen und über einen Trail zum Golfplatz, von dort am See und Krankenhaus vorbei über eine Treppe hinauf zum Bahnhof in Bad Waldsee. Wieder über den Tannwald und Tannhausen hatten wir unseren Startpunkt nach 3 Stunden, 45 Kilometern und 450 Höhenmetern erreicht.

Text und Bild: Gerhard Maucher

SGA – Abteilung Tischtennis Bezirksjahrgangssichtung

Platz 1 an Nadine Blaser (U18) und Emanuel Kunz (U15) – Platz 2 an Janosch Merk (U15), Eleonora Preiß (U11), Plätze 3 an Benedikt Schmotz (U18), Nele Angele (U12), Dascha Schneider (U14)

Überaus erfolgreich präsentierten sich die Nachwuchskräfte bei der Bezirksjahrgangssichtung in Isny. Hatten sich insgesamt



Der erfolgreiche Nachwuchs der SG Aulendorf mit Betreuern

schon 16 Spieler/Innen für dieses Saison-highlight qualifiziert, so übersprangen nun mit Nadine Blaser, Eleonora Preiß, Emanuel Kunz und Janosch Merk die nächste Hürde und schafften die Qualifikation zum Schwerpunkt Ende März.

Nadine Blaser wurde ihrer Favoritenrolle gerecht und holte sich sicher Platz 1 in der U18 Konkurrenz, da sie nur eine Niederlage erst im letzten Spiel hinnehmen musste, wo bereits alles entschieden war. Nun darf sie sich mit der Elite der weiteren Bezirke Ulm, Donaueben und Ostalb messen.

Eine Topleistung lieferten die U15 Jungs ab. Souverän Turniersieger wurde ungeschlagen Emanuel Kunz, dicht gefolgt mit nur einer Niederlage im direkten Vergleich von Janosch Mer. Beide holten sich somit die Fahrkarte zum Schwerpunkt. Platz 7 von Kevin Rapsch rundete das gute Ergebnis ab.

Maximilian Köhler (U14) scheiterte knapp am Einzug in die Endrunde, zeigte dennoch gekonnte Ballwechsel und Jakob Schultheiß und Marcel Maier (beide U12) sammelten wertvolle Turnierfahrung auf hohem Niveau. Bei den Jungen U18 verfehlte Benedikt Schmotz mit Platz 3 nur denkbar knapp die Qualifikation, Marvin Kösler mit Platz 5 wusste ebenfalls zu gefallen.

Bei den jüngeren Mädchen zeigte der Nachwuchs eine tolle Leistung und große Fortschritte. Platz 2 von Eleonora Preiß und die

Qualifikation stachen hervor, jedoch konnte auch Jelena Sikic mit dem Einzug in die Endrunde und Platz 6 voll überzeugen. Nele Angele glänzte bei den U12 mit einem sehr guten 3. Platz und auch Selina Bensel (7.) und Jana Nuritdinow (8.) der Besten im Bezirk konnten gefallen. Lisa Schneider (U14) verpasste mit einer guten Leistung und Platz 4 nur knapp das Treppchen, was ihrer Schwester Dascha bei den Mädchen U15 mit Platz 3 gelang. Ein großer Dank geht an die eingesetzten Betreuer, die unseren Nachwuchs durch wertvolle Tipps zu guten Platzierungen verhalfen und sich an den gezeigten Leistungen erfreuen konnten.



Sportclub Blönried e.V.

Jahreshauptversammlung verschoben

Liebe Spieler/Innen, Freunde und Gönner des Sportclub Blönried e.V., angesichts der dynamischen Lageentwicklung bei der Verbreitung des Corona-Virus, was bereits die Aussetzung von Spiel- und kompletten Trainingsbetrieb und die Schließung der kompletten Schulen und Kitas zur Folge hat, haben wir uns entschieden, unsere Jahreshauptversammlung auf unbestimmte Zeit zu verschieben. Wir bitten um Verständnis!

Andere weiterzugeben. Sie haben ein interessantes Hobby oder sprechen eine Fremdsprache und können sie unterrichten? Sie sind Spezialist in ihrem Beruf und möchten nebenberuflich unterrichten? Dann melden Sie sich! Wir suchen für alle unsere Standorte – Altschussenried, Aulendorf, Bad Buchau, Bad Schussenried und Bad Saulgau – immer neue Kursleiter*innen, vor allem in den Bereichen Sprachen, Computer/IT und Kultur und Gestalten. Im Herbstsemester 2020 planen wir das Schwerpunktthema „Umwelt – Natur – Nachhaltigkeit“. Wenn Sie dafür passende Ideen für Kurse, Vorträge oder Workshops haben und Lust, sie der vhs Oberschwaben anzubieten, dann nehmen Sie bitte Kontakt mit uns auf: E-Mail: info@vhs-oberschwabben.de, Tel: 07525 923934-0



Informationen zu Abläufen

Informationen zu Abläufen während der Corona-Pandemie in den Schulsozialarbeiten des Erzb. Kinderheims Haus Nazareth.

Gerne stehen wir Eltern in pädagogischen Krisensituationen beratend zur Seite!

– bitte keine Anfragen zur medizinischen Situation oder Betreuungsformen/-angeboten
– zusätzliche empfehlen wir, sich unter folgendem Link: https://www.bbk.bund.de/SharedDocs/Downloads/BBK/DE/Publikationen/Broschueren_Flyer/COVID_19_Tipp_s_fuer_Eltern.pdf?__blob=publicationFile nützliche Tipps einzuholen.

Unser Info- und Notfalltelefon ist eingerichtet: 0176-6340 1447, Mo – Fr von 9 – 17 Uhr

Informationen



Mobil mit Bus und Bahn

Corona im bodo

Hinweise zu Abonnements & Zeitkarten

Auch der Bodensee-Oberschwaben Verkehrsverbund (bodo) hilft mit, den Verlauf der Coronavirus-Pandemie einzudämmen. Aktuell gibt es weitere Regelungen zum Umgang mit bar gekauften Zeitkarten sowie im Vorverkauf erworbenen Tickets. Kürzlich wurden bereits der Ticketverkauf im Bus eingestellt und die vorderen Einstiegstüren geschlossen um Fahrgäste und Fahrpersonal möglichst gut zu schützen.

Alle Maßnahmen sind einheitlich abgestimmt mit den Landes- und Bundesverbänden sowie Behörden auf Landes- und Bundesebene. Die Regelungen gelten bis auf Weiteres. Aktuelle Informationen, auch zur Dauer der Maßnahmen, gibt es unter www.bodo.de oder im bodo-Serviceportal unter www.serviceportal.bodo.de

Tickets im Vorverkauf & Zeitkarten

Wer bereits einen bodo-Fahrschein im Vorverkauf erworben hat, z.B. eine Tageskarte Netz, kann diese einreichen und erhält eine Rückerstattung. Dies gilt für bis einschließlich Freitag, den 13. März 2020 gekaufte Tickets für Reisen zwischen dem 13.03. und – nach aktuellem Stand – 30.04.2020.

Ebenfalls rückerstattet werden bar gekaufte Zeitkarten. Fahrscheine zum sofortigen Fahrtantritt sind von einer Erstattung ausgeschlossen.

Was ist zu tun: Erstattungsformular unter serviceportal.bodo.de auf der Unterseite „Coronavirus im bodo“ downloaden, ausfüllen und samt Original-Fahrschein senden an: Bodensee-Oberschwaben Verkehrsverbund GmbH (bodo), Kundenservice, Bahnhofplatz 5, 88214 Ravensburg. Wer das Erstattungsformular nicht downloaden kann, sollte die Kontaktdaten zur Rücküberweisung dem Original-Ticket beilegen. Das Porto wird mit der Ticketerstattung ebenfalls rückerstattet.

Abonnements

Wer Inhaber eines bodo-Abonnements ist, kann dieses auf Grund der derzeitigen besonderen Situation aussetzen. Hierfür ist eine entsprechende Meldung beim jeweiligen AboCenter notwendig. Nicht benötigte Monatsabschnitte müssen dann an die Ausgabestelle zurückgesendet werden. Eine Liste der im bodo zuständigen AboCenter ist eingestellt unter serviceportal.bodo.de.

bodo-Serviceportal: FAQs, Fahrplaneinschränkungen & mehr

Neueste Entwicklungen und Infos rund um den öffentlichen Personennahverkehr im bodo-Gebiet bietet das Serviceportal unter www.serviceportal.bodo.de. Die wichtigsten Fragen & Antworten, das Erstattungsformular und allgemeine Hinweise sind hier verfügbar. Ebenfalls gelistet und stetig aktualisiert sind hier Fahrplaneinschränkungen sowie ggf. eingestellte Bus- und Bahnlinien auf Grund der Corona-Pandemie.

Schulen & Kindergärten

Volkshochschule Oberschwaben



Aulendorf · Altshausen
Bad Buchau · Bad Saulgau
Bad Schussenried

Unterbrechung des Kursprogramms der vhs Oberschwaben aufgrund der aktuellen Situation durch den Corona-Virus

Die am vergangenen Freitag von der Landesregierung angeordnete Schließung der Schulen, Kindergärten und sonstigen Bildungseinrichtungen betrifft auch die Volkshochschulen. Die Verantwortlichen der Verbandsversammlung der vhs Oberschwaben haben die Schließung nach der am Samstag auf Landkreisebene einheitlich vereinbarten Regelung angeordnet.

Daher müssen wir alle Kurse und Veranstaltungen, **die aktuell stattfinden bzw. bis zum 19.04.2020 beginnen sollten**, absagen. Sobald es die Lage erlaubt, werden wir überlegen, wie und ob wir ausgefallenen Kurstermine und Kurse nachholen können. Informationen zu aktuellen Entwicklungen veröffentlichen wir auf unserer Homepage: www.vhs-oberschwabben.de

Die vhs Oberschwaben sucht Kursleiter*innen!

Um ein vielfältiges Programm bieten zu können, brauchen wir immer engagierte Kursleiter*innen, die Spaß daran haben, ihre Kompetenzen, Fertigkeiten und Fähigkeiten an

In eigener Sache

Der bodo-Kundenservice ist mit heutigem Stand noch wie gewohnt erreichbar per Telefon oder E-Mail. Auf Grund erhöhter Nachfragen kann es jedoch zu einer längeren Bearbeitungszeit von schriftlichen Anfragen kommen bzw. die telefonische Erreichbarkeit erschwert sein. Schnelle und direkte Informationen bietet das Serviceportal unter serviceportal.bodo.de und wird daher empfohlen.

Aktuelle Fahrplaneinschränkungen

Wie bereits in der vergangenen Woche vermeldet, verkehren die Busse im Landkreis Lindau seit Dienstag, den 17. März 2020 nach Ferienfahrplan. Das heißt, alle im Fahrplan mit „S“ (=Schulzeit) gekennzeichneten Kurse verkehren nicht. In den Landkreisen Bodenseekreis und Ravensburg gilt zunächst noch der reguläre Fahrplan. Ab Montag, den 23. März 2020 gilt dann auch in diesen beiden Landkreisen und damit im gesamten Verbundgebiet der Ferienfahrplan. Einzelne Bürgerbusse haben den Verkehr zum Schutz von Fahrpersonal und Fahrgästen eingestellt. Detaillierte Informationen bieten hier die jeweiligen Gemeinden bzw. Bürgerbusvereine.

Informationen zu Einschränkungen im Schienenpersonenverkehr sind den Webseiten der Deutschen Bahn (bahn.de) sowie der Bodensee-Oberschwaben-Bahn (bob-fn.de) zu entnehmen.

Theatergruppe Ebersbach-Musbach e.V.

Aufführungen absagen

Leider müssen wir unsere geplanten Aufführungen im März 2020 absagen.

Da wir in der Verantwortung unserer Zuschauer stehen und die Unsicherheiten und evtl. gesundheitlichen Auswirkungen wegen des Corona-Virus nicht abzuschätzen sind, haben wir uns schweren Herzens für diesen Schritt entschieden.

Gerne führen wir »Die etwas wilde Hochzeitsnacht« zu einem anderen Zeitpunkt auf. www.theatergruppe-ebersbach-musbach.de

Maschinenring Alb-Oberschwaben e.V.

Jahreshauptversammlung – Terminverschiebung

Aufgrund der aktuellen Entwicklung in Sachen Corona-Virus verschiebt der MR Alb-Oberschwaben e.V. die Jahreshauptversammlung in Boms. Ein Ersatztermin wird rechtzeitig bekanntgegeben.

Wir bitten um Ihr Verständnis.

Ihr Netzbetreiber Netze BW GmbH informiert

Wir alle verfolgen mit Sorge die Entwicklung bei der Ausbreitung des Corona-Virus. Mit Blick auf die Energieversorgung möchten wir Ihnen versichern: Die Netze BW weiß um ihre besondere Verantwortung als Betreiber von Strom- und Gasnetzen. Wir haben frühzeitig personelle und technische Maßnahmen getroffen, dieser Verantwortung auch in

der aktuellen Situation gerecht zu werden. Zum jetzigen Zeitpunkt gibt es keine Anhaltspunkte dafür, dass es durch die Pandemie in unserem Verantwortungsbereich zu Einschränkungen in den Netzen kommt. Über 1.000 Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter in den Leitstellen, den Regional- und Bezirkszentren und den regionalen Entwürfdiensten sind dafür in unserem gesamten Netzgebiet für Sie im Einsatz.

St. Elisabeth-Stiftung

„Ziel ist, dass gefährdete Menschen nicht mit dem Virus in Kontakt kommen“

Es gibt nach aktuellem Kenntnisstand keinen Fall von Corona in Einrichtungen der St. Elisabeth-Stiftung. Trotzdem ist die Stiftung zusammen mit ihren Tochterfirmen und Beteiligungen mit insgesamt 2.500 Mitarbeitenden von den Entwicklungen rund um die Corona-Infektionen unmittelbar betroffen.

„Unsere ganze Arbeit gilt im Moment dem Ziel, dass besonders gefährdete Menschen, die in unseren Einrichtungen leben, nicht mit dem Virus in Kontakt kommen“, sagt Matthias Ruf, Vorstand der St. Elisabeth-Stiftung. „Genauso wichtig ist uns aber auch die Gesundheit unserer Mitarbeitenden. Sie leisten Großartiges bei der Bewältigung dieser außergewöhnlichen Situation.“

Auf Verordnung der Landesregierung sind Besuche in Alten- und Pflegeheimen sowie stationären Einrichtungen für Menschen mit Behinderung nur noch mit Erlaubnis der Einrichtung und unter Schutzvorkehrungen möglich. Die Altenhilfe und der Heggbacher Wohnverbund der St. Elisabeth-Stiftung haben die Möglichkeiten für Besuche in Wohnangeboten für Menschen mit Behinderung, Pflegeheimen und Hospizen in den letzten Tagen bereits stark eingeschränkt. Seit dem 16. März 2020 sind die Einrichtungen ganz für Besucher geschlossen. „Medizinisch notwendige Besuche sind natürlich weiter möglich“, sagt Annette Köpfler, Leiterin der Altenhilfe der St. Elisabeth-Stiftung. In besonderen Fällen – zum Beispiel, wenn ein Bewohner im Sterben liegt – stehen die Türen der Einrichtungen weiter für Angehörige offen. „Das gilt natürlich in besonderem Maße für unsere Hospize“, hebt Köpfler hervor. „Wir bitten Angehörige, sich telefonisch mit unseren Einrichtungen in Verbindung zu setzen, wenn sie Fragen zu Besuchsregelungen haben“, ergänzt Renate Weingärtner, Leiterin des Heggbacher Wohnverbunds. In allen Fällen vereinbart die Einrichtungsleitung mit den Besuchern individuelle Maßnahmen zum Schutz der restlichen Bewohnerschaft. Alle Einrichtungen treffen bei Besuchen besondere hygienische Vorkehrungen – Besucherinnen und Besucher sind gebeten, eigenen Mundschutz mitzubringen.

Der Heggbacher Werkstattverbund hat die Förder- und Betreuungsbereiche (FuB) in den Werkstätten für behinderte Menschen Ehingen, Heggbach und Laupheim geschlossen. Aufgabe der FuB ist es, Menschen mit besonders schweren Behinderungen zu begleiten und zu fördern. „Viele der Menschen, die bei uns in den FuB kommen, gehören zu dem

durch das Coronavirus besonders gefährdeten Personenkreis“, begründet Roland Hüber, Leiter des Heggbacher Werkstattverbund die Schließung. „Weil sich zudem in den FuB jeden Tag viele Menschen treffen, die an ganz unterschiedlichen Orten leben, ist das Risiko hoch, dass das Virus dort weitergegeben werden kann.“ Die von der Schließung betroffenen Menschen werden jetzt an ihren Wohnorten betreut – viele leben in den Wohngruppen des Heggbacher Wohnverbunds. „Dort können sie besser vor dem Virus geschützt werden“, sagt Hüber.

Von der Schließung von Schulen und Kindergärten sind im Geschäftsbereich Kinder-Jugend-Familie sechs Standorte betroffen. Geschlossen ist seit Dienstag die Schule St. Franziskus in Ingerkingen. St. Franziskus ist eine Katholische Freie Ganztagesesschule für Kinder und Jugendliche mit geistigen oder mehrfachen Behinderungen. Ein großer Teil der Schülerinnen und Schüler lebt nicht zuhause bei den Eltern, sondern direkt neben der Schule im Bereich Wohnen und Begleiten Ingerkingen. „Diese Kinder und Jugendliche können wir nicht allein lassen“, sagt Wolf-Dieter Korek, Leiter des Geschäftsbereichs Kinder-Jugend-Familie der St. Elisabeth-Stiftung. „Mit Unterstützung des Personals der Schule ist die Betreuung tagsüber gesichert.“ Auch der Bereich Wohnen und Begleiten Ingerkingen hat die Besuchsregeln angepasst und weitere Maßnahmen ergriffen, um die dort lebenden Kinder und Jugendlichen mit Behinderungen vor dem Virus zu schützen.

An die Schule angegliedert ist der Schulkindergarten St. Maria in Riedlingen, den Kinder mit sonderpädagogischem Förderbedarf, mit Körperbehinderung und im Einzelfall mit Unterstützungsbedarf im Bereich der kognitiven Entwicklung besuchen. Dieser Kindergarten ist geschlossen, die Kinder müssen von den Eltern zuhause betreut werden.

Dasselbe gilt auch für die Kindertagesstätte im Wohnpark St. Georg in Meckenbeuren und die Casa Elisa in Ravensburg. Die St. Elisabeth-Stiftung hält in der Casa Elisa drei Notgruppen mit jeweils fünf Kindern aufrecht: Hier werden Kinder betreut, deren Eltern in „systemrelevanten“ Berufen beschäftigt sind und vor allem im benachbarten St. Elisabeth-Klinikum arbeiten. In allen Kitas kommen die Mitarbeitenden vorerst regulär zum Dienst. Das gilt auch für die beiden Kitas St. Franziskus und Gut Betha in Ulm im Stadtteil Eselsberg, die die St. Elisabeth-Stiftung Anfang des Jahres von der Katholischen Gesamtkirchengemeinde Ulm übernommen hat. Terme, Saunaland, SinnWelt und Fitnessstudio im Jordanbad sind seit dem 17. März 2020 vorläufig geschlossen. Die St. Elisabeth-Stiftung und die JordanTherme GmbH setzen mit der Schließung eine Verordnung vom 16. März 2020 um der Landesregierung um. In der Terme und im Bereich Jordanbad Gesund & Fit finden damit vorläufig auch keine Kurse mehr statt. Die Physiotherapie im Bereich Jordanbad Gesund & Fit ist von der Schließung nicht betroffen.

Den Betrieb deutlich heruntergefahren hat das Gästehaus St. Theresia, das die St. Elisabeth-Stiftung in Eriskirch am Bodensee betreibt. Touristische Aufenthalte wurden storniert, aktuell übernachteten dort noch Monteure.

Landratsamt Ravensburg

Landkreis schränkt abfallwirtschaftliche Dienstleistungen ein

Stationäre Problemstoffsammlungen im März und April entfallen

Kreis Ravensburg – **Ab Donnerstag, den 19. März**, schränkt der Landkreis aufgrund der aktuellen Lage zum Corona-Virus bis auf Weiteres seine abfallwirtschaftlichen Dienstleistungen ein.

In den beiden kreiseigenen Entsorgungszentren Ravensburg-Gutenfurt und Wangen-

Obermoosweiler werden deshalb ab Donnerstag kein Sperrmüll, Hausmüll, Gewerbemüll oder Bauschutt mehr angenommen und zwar weder von gewerblichen noch von privaten Anlieferern. Alle kostenfreien Abgabemöglichkeiten, wie zum Beispiel Leichtverpackungen (Gelber Sack), Papier, Glas und kabelbetriebene elektrische Geräte ohne Akku und Batterie bestehen weiterhin, auch die Grüngutabgabe ist nach wie vor möglich. Ersatzlos gestrichen werden auch die stationären Problemstoffsammlungen in Bad Wurzach am 20. März, in Ravensburg-Gutenfurt am 3. April und am 17. April im Bauhof Wilhelmshausen. Die mobilen Problemstoffsammlungen finden erst wieder ab Mai 2020 statt.

Informationen dazu gibt es auf der Homepage des Landratsamtes unter www.rv.de in der Rubrik Abfallwirtschaft.

Die Dienstleistungen auf den gemeindlichen Wertstoffhöfen bleiben unverändert. Aufgrund der vorgenannten Einschränkungen zur Abgabe von Sperrmüll verlängert sich die Gültigkeit der gelben Sperrmüllkarte 2019 bis zum 31. Dezember 2020.

Das Abfallwirtschaftsamt im Landratsamt weist in seiner Pressemitteilung auch darauf hin, dass sowohl die kommunalen Entsorgungszentren als auch die gewerblichen Wertstoffhöfe überlastet sind. Es können deshalb nur noch dringende Anlieferungen angenommen werden.

Veranstaltungskalender

STADT AULENDORF vom 20. bis 28. März 2020

Aufgrund der Allgemeinverfügung über das Verbot und die Einschränkungen von Veranstaltungen zur Eindämmung der durch SARS-CoV-2 (neuartiges Corona-Virus 2019) verursachten Atemwegserkrankungen ist es untersagt, öffentliche und nichtöffentliche Veranstaltungen durchzuführen.

Theatergruppe
FZ KAKADU Wolpertswende e.V.
präsentiert:

Hilfe, wer hat meinen Körper geklaut?

Eine Komödie in drei Akten
von Hans Schimmel

Donnerstag	12.04.	19:30 Uhr
Mittwoch	15.04.	19:30 Uhr
Freitag	17.04.	19:30 Uhr
Samstag	18.04.	19:30 Uhr
Sonntag	19.04.	19:30 Uhr
Mittwoch	22.04.	19:30 Uhr
Freitag	24.04.	19:30 Uhr
Samstag	25.04.	19:30 Uhr

Dachgeschoss Panoramahalle



Karten nach telefonischer
Vorbereitung unter
Tel.: 07502-3438,
Mo - Fr von 17-19 Uhr
VVK ab 09.03.2020

theater@fz-kakadu.de

www.fz-kakadu.de

Nähmaschinenverkauf
und Service aller
Fabrikate

Regionalvertreter von:

BERNINA baby lock PFAFF

Näh-Ecke

Wolle - Stoffe -
Nähmaschinen - Kurzwaren

Hindenburgstr. 1 | Bad Saulgau
Tel.: 07581 9005213 | www.naeh-ecke.de



**SUPER
SACHE!**

- für Dich

- für Deine Berufsorientierung

- für Deine Persönlichkeitsentwicklung

FSJ

ab 01.09.2020 bei uns
in der Jugendsozialarbeit!

**Wir freuen uns auf Dich
und Deine Mitarbeit!**

Betreuungsangebote
in den Standorten:

Aulendorf, Bad Saulgau, Ertingen, Herberlingen, ...
bewerbung@haus-nazareth-sig.de * www.haus-nazareth-sig.de



Containerdienst Tel. 07525 92110
Wertstoffhof Aulendorf:
Di bis Fr 13.30–16.30 Sa 9.30–12.30



Heydt

Wir haben für Sie am Lager:
Humus, Kies und Splitt sowie
Rindenmulch für Ihren Garten!



- Neu- und Gebrauchtfahrzeuge
- Autovermietung
- Kfz - Reparaturen aller Art
- TÜV - Abnahme im Hause
- Abschleppdienst
- Unfallinstandsetzung
- Finanzierung / Leasing

OPEL  **Autohaus FIRLEY**

Alte Kiesgrube 10 · 88326 Aulendorf
Tel. 0 75 25/92 35-0 · Fax 0 75 25/92 35-10
e-mail: autohaus-firley@t-online.de
www.autohaus-firley.de

Hundeschule für:
Welpen, Junghunde, Erwachsene und Seniorenhunde. Alle Rassen!

Hundepsychologie:
Hilfe bei Verhaltensauffälligkeiten wie: Jagen, Ängste, Aggressionen.

Hundepension:
Alle Rassen, Ausbildung möglich

Ausbildung zum Hundetrainer/Hundepsychologe
Infos: 0 75 05 / 95 62 41
www.hundezentrum-loeser.de

M Druckerei Marquart GmbH
Satz · Druck · Verarbeitung

Saulgauer Str. 3 · 88326 Aulendorf
Telefon 075 25/522 · Fax 075 25/547
e-mail: info@druckerei-marquart.de

■ **BESTATTUNGEN** ■

THALER 
MÜNCHENREUTE

Franz Thaler
Würzbühl 36
88326 Aulendorf-Münchenreute
Tel. 0 75 25/92 33-0
www.thalerbestattungen.de



Reinigungskräfte m/w/d

in Aulendorf gesucht.
Mo. – Fr. ab 16 Uhr
geringfügige Beschäftigung

Prior & Peußner
Tel. 0163/3494-240



www.pp-service.com

Hier wird

BERATUNG & SERVICE

groß geschrieben

Unsere Leistungen:
Rasenmäharbeiten · Heckenschneiden
Hofbefestigungen · Unterhaltung der Außenanlagen
Baumfällarbeiten · Hausmeisterservice


Dienstleistungen Stoerk GmbH
Obermöllenbronn 15 · 88339 Bad Waldsee
Handy: 0175/290 56 46
Tel.: 07524/401 687 · Fax: 07524/401 688
info@dienstleistungen-stoerk.de

Dienstleistungen Stoerk GmbH
Rund um Gebäude und Garten

KOLBECK

Gewerbegebiet
Grünkraut-Gullen
Lagerstraße 16
Telefon (0751) 76 93 00
Fax (0751) 7 69 30 15
www.kolbeck-fensterbau.de
info@kolbeck-fensterbau.de

Holz- Holz-Alu u. Kunststofffenster

MM

MOOSMANN & MÖHRLE
GmbH & Co. KG

Vermietung von Baumaschinen
Land- und Baumaschinenservice
Dienstleistung und Verkauf

Bachstraße 17 | 88276 Berg - Weiler | Telefon: 0751 - 561 94 38
Telefax: 0751 - 561 94 37

Wir erleichtern Ihre Gartenarbeit.

- Bagger von 0,8 to bis 8 to
- Radlader
- Abbruchhämmer
- Betonrüttler
- Rüttelplatten und Grabenstampfer zur Bodenverdichtung
- Steinsägen
- Autoanhänger
- Vertikutierer
- Tauchpumpen
- Gartenfräsen

Profi gesucht? www.regioport-aktuell.de

Da unsere Osterausstellung dieses Jahr nicht stattfinden kann, gibt es unsere handgeschöpften Schokoladenartikel ab jetzt zum Verkauf

LAUX
Bäckerei-Konditorei

Hauptstraße 65 · 88427 Otterswang · Telefon 0 75 25/82 81
Fax 0 75 25/91 18 89 · E-Mail: info@baeckereilaux.de

ROMAN VOGLER
Steinbildhauermeister

Hindenburgstraße 82 · 88361 Altshausen · Tel.: 07584/2334 · info@romanvogler.de

Grabdenkmale Brunnen
Naturstein für Ihr Zuhause

Qualität und Design aus Naturstein

Wir suchen dringend zum Kauf

- Dipl.-Ing. im Vorruhestand sucht **kleineres Haus / DHH / Bungalow**, wichtig ist ihm eine ruhige Lage.
- 5 köpf. Familie möchte aufs Land & braucht ein **Haus mind. 4 Zimmer**, Garten & Platz für Kaninchen (kl. Stall).

Wir sind für Sie da: schnelle Abwicklung und Sicherheit !
Rufen Sie uns unverbindlich an !

BIV IMMOBILIENHAUS für Baden-Württemberg seit 1977
www.biv.de

Hauptstraße 89
88515 Langenenslingen
Tel. 07376 960-0

MULTERHOF

SCHON PROBIERT?

- KARTOFFELN AUS EIGENEM ANBAU
- FRISCHE EIER VON UNSEREN GLÜCKLICHEN UND FREILAUFENDEN BAVOS-HÜHNERN

WIR FREUEN UNS AUF DEINEN BESUCH

TANJA AMBACHER · MULTER 2 · D-88326 AULENDORF
+49 160 857 42 04 · info@multerhof.de · www.mulierhof.de

Find us on **facebook**



Stadler Treppen

In unserem **Personalbüro** erwartet Sie ein tolles Team mit familiärem Umfeld. Wir bieten Ihnen 50 % mit flexiblen Arbeitszeiten oder 100 % mit zusätzlichen Tätigkeiten in der Buchhaltung und im Controlling. DATEV-Erfahrung erforderlich.

Arbeiten Sie bei uns!

Wir freuen uns auf Ihre Bewerbung an jobs@stadler.de

StadlerTreppen GmbH & Co. KG | Klösterle 1 | 88348 Bad Saulgau
Herr Patrick Hof | Tel. 07581/505-0 | [f/stadlertreppen](https://www.facebook.com/stadlertreppen) | www.stadler.de

Wir suchen ab sofort einen **freundlichen Mitarbeiter (m/w/d)** in Teilzeit/Aushilfe
Telefon 07525/91 16 40

Mode eisel Aulendorf
Hauptstraße 63



Karriere

Warum zur Württembergischen? Weil Sie sich felsenfest auf uns verlassen können.

Das ist Ihre Chance als **Außendienstmitarbeiter (m/w/d)** in Aulendorf/Kennziffer

Nah dran und mittendrin. Als Mitarbeiter (m/w/d) im Außendienst. Für uns steht der solide Umgang mit Kunden und Kollegen im Vordergrund.

Für Sie auch? Dann freuen wir uns auf Ihre Bewerbung.

Versicherungsbüro Ramsperger GmbH
Christian Ramsperger · Umlandstr. 14
88326 Aulendorf
Telefon 07525-92170
ramsperger-gmbh@wuerttembergische.de
www.karriere.wuerttembergische.de



ww württembergische
Ihr Fels in der Brandung.



St. Elisabeth-Stiftung



»Wir sind da und helfen, wenn Menschen uns brauchen.«

Wir suchen:

Pflegefachkraft (m/w/d) als stellvertretende Pflegedienstleitung (m/w/d)
Altenhilfe, Wohnpark St. Vinzenz
in Aulendorf, Teilzeit/ Vollzeit, unbefristet

Pflegefachkraft (m/w/d)
Altenhilfe, Wohnpark St. Vinzenz
in Aulendorf, Teilzeit/ Vollzeit, unbefristet



Weitere Informationen:
www.st-elisabeth-stiftung.de

Wir freuen uns auf Ihre Online-Bewerbung!
Ein Beruf bei der St. Elisabeth-Stiftung ist mehr: Mehr Sinnhaftigkeit, mehr Menschlichkeit, mehr Lebensfreude!



St. Elisabeth-Stiftung, Personalwesen, Steinacher Str. 70, 88339 Bad Waldsee

ANWALTSKANZLEI SCHMID

JOSEF SCHMID
RECHTSANWALT

HAUPTSTRASSE 41 TEL. 07525/7622
88326 AULENDORF FAX 07525/2848

MOBIL 0171/7102081
WWW.RASCHMID.DE

DÄCHER VON BRAIG GmbH

Wir bilden aus!
Mitglied der Dachdecker-Innung

Ihr Meisterbetrieb vor Ort!

- Ziegeldacheindeckung
- Balkonsanierung
- Dachbegrünung
- Flachdachabdichtung
- Terrassensanierung
- Blecharbeiten
- Tiefgaragenabdichtung
- Asbestsanierung
- Dachwartungen

Dächer von Braig GmbH Telefon +49 (0) 751 - 63741
Bucherweg 12 E-Mail info@daecher-von-braig.de
88255 Baienfurt Internet www.daecher-von-braig.de

Auto Beck

DAIHATSU
Ford

Wir verkaufen Ford, Daihatsu und Gebrauchtwagen (alle Marken)

Wir sind die Profis und für Sie da!

Kornhausstraße 4
88326 Aulendorf
Telefon 075 25/84 05
Telefax 075 25/89 50
Mobil 01 71/3 14 35 48
Beck@autobeck.de

Mo. – Fr. 8.00 – 18.00 Uhr,
Sa. 10.00 – 14.00 Uhr

Eine neue Heizung soll her – warum die Brennstoffzelle die richtige Lösung ist

In privaten Haushalten in Deutschland werden rund 85 Prozent der Energie für Heizung und Warmwasser verbraucht. Nur rund ein Viertel der Heizungsanlagen ist jedoch auf dem technisch neuesten Stand. Bei einigen Eigenheimbesitzern ist schon klar, dass die Heizung ausgetauscht werden muss – und das am besten während der warmen Monate. Jetzt ist der richtige Zeitpunkt, um sich Gedanken darüber zu machen, welche Heizung es sein soll. Gas-, Öl- oder Pelletheizung, Fernwärme, Wärmepumpe oder Brennstoffzellenheizung – die Auswahl an Heiztechniken ist sehr groß. Eine der fortschrittlichsten Heiztechnologien ist die Brennstoffzelle. Neben Wärme bringt sie auch hocheffizient Strom ins Haus – das schont die Umwelt und den Geldbeutel.



Die Experten der Erdgas Südwest stehen für alle Fragen, rund um die Brennstoffzellenheizung, Rede und Antwort.

Foto: Viessmann Werke

Bis zu 40 Prozent weniger Energiekosten

Ob bestehendes Haus oder Neubau – eine Brennstoffzellenheizung kann für beides eine effiziente und umweltfreundliche Lösung sein. Mit einer Brennstoffzellenheizung sparen Sie bis zu 40 Prozent Ihrer aktuellen Energiekosten. Zudem erzeugt sie neben Wärme und Warmwasser auch umweltschonend Strom. Dabei können auch die gesetzlichen Vorgaben (E-WärmeG) bei der Heizungsanierung erfüllt werden. Und auch die Erfüllung der Energieeinsparverordnung (EnEV) ist im Neubau auf einfache Art möglich.

Unabhängig mit selbst erzeugtem Strom

Über das Jahr betrachtet erzeugt die Brennstoffzellenheizung in etwa so viel Strom, wie ein 4-Personen-Haushalt benötigt. Verbrauchen Sie mehr Strom, wird dieser vom Netz bezogen. Überschüssiger Strom wird einfach ins Netz eingespeist und vergütet.

So klein wie ein Kühlschrank

Die platzsparende und wartungsarme Brennstoffzellenheizung funktioniert durch eine sehr einfache chemische Reaktion: Wasserstoff, der aus Erdgas generiert wird, reagiert mit Sauerstoff aus der Luft. Dabei erzeugt die Heizung umweltschonend Strom und Wärme. Das alles passiert mit nur sehr geringen Emissionen und der CO₂-Fußabdruck des Hauses verbessert sich deutlich.

Voraussetzungen klären

Eine Brennstoffzellenheizung wird mit Erdgas betrieben und benötigt daher einen Gashausanschluss. Darüber hinaus wird ein Internetanschluss, ein entsprechender Kamin sowie Stellfläche von etwa 1 qm mit einer Raumhöhe von 2 m benötigt. Eine Kombination mit einer Solarthermieanlage ist nicht möglich.

Staatliche Förderung

Ein weiteres Plus ist die finanzielle Unterstützung der Brennstoffzellenheizung durch den Staat. Insgesamt ist die Viessmann Vitocalor-Anlage beispielsweise mit bis zu 11.100 € förderfähig.

Alles aus einer Hand

Erdgas Südwest bietet als Experte für diese innovative Heiztechnik unter dem Produktnamen „natürlich**brennstoffzelle**“ die komplette Servicepalette an: von der allerersten Beratung über die Beantragung der Fördermittel, bis hin zum Einbau und der Wartung des Gerätes. Erdgas Südwest ist Ihr kompetenter Ansprechpartner und kümmert sich auch über Jahre hinweg um die eingebaute Brennstoffzellentechnik.

Das besondere Plus von Erdgas Südwest für Sie: Beim Kauf einer „natürlich**brennstoffzelle**“ erhalten Sie einen Sofort-Bonus von 1.000 € (Aktionscode: Amtsblatt).

Sofortprognose und Kontakt

Finden Sie jetzt heraus, ob die Brennstoffzellenheizung die richtige Lösung für Sie ist und machen Sie die Sofortprognose unter: www.erdgas-suedwest.de/sofortprognose

Bei offenen Fragen oder dem Wunsch eines Beratungstermins wenden Sie sich gerne an uns:

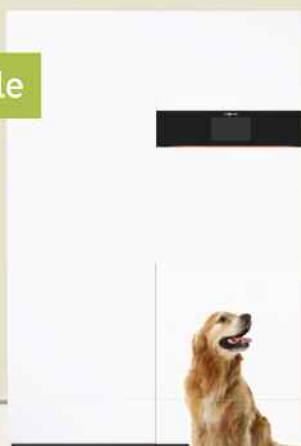
E-Mail: brennstoffzelle@erdgas-suedwest.de


Telefon: 0800 3629-412

www.erdgas-suedwest.de/brennstoffzelle

Unabhängig werden

natürlich**brennstoffzelle**



 Erdgas Südwest

**1.000€
Sofort-Bonus**

Werden Sie zum Energie-Selbstversorger

www.erdgas-suedwest.de/brennstoffzelle